

# Freiburger-Beitung

und Anzeiger für die westliche Schweiz

Freiburg, Reichengasse, Nr. 13.

O. I. X. M. V. X.

Samstag, den 8. September 1888.

<b>Abonnementspreis:</b>		<b>Druck und Verlag der katholischen Buchdruckerei Nr. 13.</b>	<b>Einrückungsgebühr:</b>
Für die Schweiz: Jährlich . . . . .	Fr. 6 —	Inserate werden ausschließlich entgegengenommen durch die Schweizerischen	Für den Kanton Freiburg die Zeile 15 ct.
Halbjährlich . . . . .	3 —	<b>Annoucenbureau von Orell, Füssli &amp; Cie.</b>	Wiederholungen . . . . . 10 "
Vierteljährlich . . . . .	2 —	Hochzeitergäßchen, 69 in Freiburg, Zürich, Basel, Bern, Lausanne u. c.	Für die Schweiz . . . . . 20 "
Postunion Jährlich . . . . .	8 50		Für das Ausland . . . . . 25 "

## 35. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Freiburg i. B., vom 2.—6. September.

Erste öffentliche Generalversammlung, Montag Abends 5 Uhr.

Herr Dr. Müller aus Koblenz eröffnete die Versammlung mit dem Gruß: „Gelobt sei Jesus Christus! Dieser unser Gruß ist unser Programm. Mit diesem Gruß entbieten wir den Willkomm allen Katholiken; dieser Gedanke erfüllt alle. Man ruft uns zu, die Versammlungen haben sich überlebt. Die das sagen, sind dieselben, welche von jeher behauptet haben, die katholische Kirche habe sich überlebt. Warum kommen wir hierher? Wir wollen vor allem lautes Bekenntnis unseres Glaubens ablegen; wir wollen das katholische Bewusstsein beleben; wir wollen berathen, wie den großen Uebelständen in der Gesellschaft abzuhelfen sei.

Dazu müssen wir die ganze, volle Freiheit haben und bis diese gewonnen, dürfen wir nicht raiten. Freiheit der Kirche und Kampf für dieselbe, das sei unser Adel, unser Ritterthum, unser Stolz! Frei muß die Kirche sein, die Freiheit ist die Vorbedingung ihrer segensreichen Wirksamkeit; und wenn Gott uns gnädig ist und wir das Unrige thun, wird sie uns werden.

Man wirft uns vor: Verhezung der Konfessionen. Leitet die Protokolle aller Katholikentage durch, nicht e in Wort der Verhezung und Verlezung werdet ihr finden. Es wäre ein Jammer für das Vaterland, wollten wir es anders halten, wollten wir's betreiben, wie es auf anderer Seite dermal geschieht. Wir werden dem Gegner persönlich mit Liebe begegnen. Was der dermaligen Versammlung ihr besonderes Gepräge gibt, das ist die bedrängte Lage des hl. Vaters, die ihm von einer usurpatorischen Regierung bereitet wird. Ein Gefühl der Entrüstung darüber geht durch die katholischen Völker; diesem gab der preussische Episkopat in seinem Schreiben Ausdruck. Mit ihnen müssen alle treuen Katholiken sich verbinden und wir dürfen nicht ruhen, bis die unerträgliche Lage in Rom geändert ist. — Alles Gute von Oben. Als Unterpfand des himmlischen Segens erbittet er den Segen des Hochw. Erzbischofs von Freiburg.

Alles erhebt sich. Der Erzbischof, eine hohe, kräftige und zugleich freundliche Erscheinung, besteigt die Tribüne. Er erfülle nach der Sitte der bisherigen Versammlungen den ausgesprochenen Wunsch um so lieber, als schon der hl. Vater der Versammlung seinen Segen gespendet habe und zwar in einer besonders ehrenden, auszeichnenden Weise, wie nie zuvor. Sie werden das Wohl der Kirche und des hl. Vaters vor Augen haben bei ihren Verathungen: Es ist ein hohes Werk, das Sie vor sich haben, Belebung und Bekräftigung der Einheit und Einigkeit der Katholiken im geoffenbarten Glauben. Sie werden den Glauben nicht verwahren im „stillen Kämmerlein“ sondern ihn hinausstrahlen in die Welt. Wir sind nicht bloß Einzelne, wir sind Mitglieder der Gesellschaft; die Bekräftigung des Glaubens kommt als Wohlthat der Menschheit zu gut; der Glaube ist der Grundstein der allgemeinen Wohlfahrt. Mögen sich alle erwärmen an dem Geist des

Glaubens der in den Versammlungen dieser Tage sich ausspricht. — Es folgt die Ertheilung des bischöflichen Segens.

Es folgt eine feine Rede des P. Weiss, des als geistvoller Apologet berühmt gewordenen Dominikaners. Einleitend zieht er eine Parallele zwischen den Jahren 1793 und 1889, verliest ein Gedicht, das den Geist der Revolutionsfeier von 1889 ausprägen soll und mit der Aufforderung schließt, „alle Pfaffen zu henken, wie es Robespierre gethan.“ Da gilt es zusammenhalten und aushalten.

Wir müssen aushalten, daheim und im öffentlichen Leben. Wer ein ganzer Mann daheim ist, ist es auch in der Politik. Schwielen sind vornehmer, als goldene Ringe.

Wir müssen ganz zu Eisen werden, eiserne Männer, wie Schenkenborf in einem Gedichte sagt. Das müssen wir geloben im Namen der Hunderttausende, die sich nicht schämen des Rosenkranzes und des Glaubens.

Hr. Prof. Mosler aus Trier sprach über die wahre Toleranz und Hr. Prof. Hardy von Freiburg über den Bonifatiusverein, wobei sich derselbe besonders auch an die Elsäßer und Schweizer wandte.

Dienstag, 4. September. Am heutigen Morgen lachte wiederum heller Sonnenschein über Berg und Thal und Stadt. Die Präsenzstärke wies bis gestern Abend 1225 Vollkarten und eine noch höhere Summe von Theilnehmer- und Mitgliederarten auf. Der Besuch ist also ein großartiger.

Um 8 Uhr wurde für die verstorbenen Mitglieder der bisherigen Generalversammlungen ein feierliches Requiem abgehalten.

Vormittags 11 Uhr: Zweite geschlossene Generalversammlung. Es werden die Antworten von Eingeladenen verlesen: Päpstlicher Nuntius (München), Kardinal Lavignerie (Paris), General der Kapuziner (Luzern). Der Hochw. Bischof Mermillod hat einen speziellen Vertreter gesandt, Hrn. Dr. th. Pfarrer Alex. Konton Neuenburg, welcher das Schreiben seines hohen Auftraggebers der Versammlung bekannt gibt. Dasselbe lautet:

Freiburg, (Schweiz) den 24. August 1888.  
Hochverehrter Herr!

Ich danke Ihnen für die gütige Einladung zu Ihrer allgemeinen Katholikenversammlung, welche nächstens in Freiburg im Breisgau stattfinden wird.

Ich bedaure sehr, dieser Versammlung nicht beiwohnen zu können, wo mit Glaube und Wissenschaft die großen Fragen werden behandelt werden, die sich auf die Freiheit und den Triumph der Kirche, sowie auf die soziale Ordnung beziehen. Ihre Versammlung wird der Welt eine Lehre und ein Schauspiel der Erbauung geben, welches der Trost unsers erhabenen Vaters und Papstes Leo XIII., und eine Hoffnung und Kraft für die Katholiken Deutschlands sein wird.

Einst habe ich in Genf den Besuch Sr. Excellenz des Erzbischofs Hermann von Vikari erhalten; ich war tief gerührt, diesen unerschütterlichen Kreis zu sehen, welcher unter der Last seiner 82 Jahre

mit Klugheit und Festigkeit für die Vertheidigung der hl. Rechte der Brant Jesu Christi kämpfte.

Es wäre mir ein süßer Trost gewesen, auf seinem Grab in seiner Kathedrale zu knien und in Mitten seiner Söhne zu beten.

Ich bitte einige meiner Priester und meiner eifrigen Katholiken, an Ihrer Versammlung Theil zu nehmen. Ich delegire speziell Hochw. Herr Dr. Abbs Alex., um meine Stelle zu vertreten. Wollen Sie ihm eine gute Aufnahme gewähren.

Ich rufe über Ihre Versammlung das Licht des hl. Geistes und die Gnaden des anbetungswürdigen Herzens Jesu herab.

† Kaspar Mermillod,  
Bischof v. Lausanne und Genf.

Ein Antrag verlangt, der Bonifatius-Verein soll Vorzüge treffen für die religiösen Bedürfnisse der Diaspora Deutschlands mit Einschluß der Schweiz und Dänemark. Ueberall große und weite Diasporagebiete.

Es folgten noch Berichte über die Thätigkeit des atad. Bonifatius-Vereins, des Leo-Vereins (für Heranbildung von Priestern) und der Vincentius-Vereine.

Die 2. öffentliche Generalversammlung begann Abends 5 1/2 Uhr, und war noch zahlreicher besucht, als die erste. Der untere Theil des Saales war bis zum Erdrücken voll, die geräumigen Gallerien von Damen besetzt; letztere zählten nach Hunderten.

Hr. Dr. Sauter von Entaus sprach in zündender Rede über das Ordenswesen. Die Klosterfrage sei durch die Entfernung der Orden nicht aus der Welt geschafft. Gott, der seiner Kirche ewige Dauer versprochen, läßt den integrierenden Theil derselben, die Orden, nicht untergehen.

Für Diejenigen, welche meinen, die Orden ständen den Bedürfnissen der Gesellschaft zu fern, die Frage: was thun denn die Orden? Die einen pflegen Kranke und Arme, die andern unterrichten die Jugend, andere bessern die Gefallenen, retten die Verwahrlosten, besorgen die Seelsorge und pflegen die Wissenschaften.

Und alle erfüllen die Aufgabe nicht um eines Lohnes oder Ruhmes willen, sondern aus Liebe zu Gott und dem Nächsten. Sind das unnütze Arbeiter für die Gesellschaft? Die religiösen Orden sind gerade in kritischen Zeiten das beste Mittel, die feindlichen Klassen der Gesellschaft mit einander auszuföhnen. Gebe man der Kirche die religiösen Orden zur Seite und man wird eine Armee der Ruhe und des Friedens haben, viel mächtiger als Gejeze und Bajonette! (Lebhafter Beifall.) Die Orden sollen staatsgefährlich sein! Also ein armer Kapuziner, eine barmherzige Schwester am Krankenbett, eine Clarissa in der Zelle sollen staatsgefährlich sein? Die Gefahren für den Staat werden ganz anderswo ausgebreitet als in den Klöstern. (Lebhafter Beifall.) Die Orden sind schon deshalb nicht staatsgefährlich, weil das Volk sie liebt. Gebt sie ihm wieder und ihr werdet das sehen! (Lebhafter Beifall.) Aber wozu werfe ich mich zum Anwalt der religiösen Orden auf? Tretet ihr hervor, ihr Helden der evangelischen Vollkommenheit, die ihr eure

Stroh in einem Gentner im Durchschnitt 81 Pfund enthält.  
Es ist nun aber sehr schwer, den Geruch dieses getrockneten Strohens zu entfernen, da derselbe in einem hohen Grade in einem Stroh zur Geruchung der Geruchbarkeit des Strohens haben kann. Auf einem humusreichen, frischen Mittelboden (mit der Sechsmal jährlich) . . . . .  
lichter angepflanzter Guttenbau, man den Gentner Strohs zu Fr. 4.— ansetzen muß. Wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe, ist der Geruchbau bei uns in der Gegend in der Höhe immer noch möglich, ja sogar nochwendig zur Durchsührung eines pflanzlichen Fruchtwechsels, welcher wiederum die größten Fruchtträge bedingt. Mir müssen jedoch die Behauptung dieses Gegentheilens nicht er uns zu weit vom eigentlichen Boden entfernt.  
bigen sich des Dreckregels bedienen, die übrigen entweder das dampfende Solomohl oder die Schieferkraft des Schrotens als Dreckler arbeiten lassen, außer wenn sie eigenes Saatorn beschaffen wollen, in welchem Falle allerdings auch von den Reimobigen der Stielgelder zu Ehren gegogen wird. Das das Dreckten mit Schieferkraft am besten zu stehen kommt, mag nicht wenig zur Einführung von Schrotentorrichtungen in  
bester Strohhe fabrikt. Die Erhebung wird auch für die Schwere nicht ohne Einfluß, sogar von ganz enormer Bedeutung sein, weil dadurch alle höherliegenden Strohtheile, sowie alle Möpffren entkeimlich werden. Das Diffusionsvermögen beruht auf einfachen Schneidmaschinen und einer Anzahl hölzerner Gefäße, die treppentartig besetzt hangeht werden, daß der Strohs das einen Gefäßes leicht in andere übergeht und hermit die



Spuren in der Laufbahn der Jahrhunderte zurückgelassen habt. Du, heiliger Augustinus, Thomas, Vincenz und Benediktus! Wer hat mehr für die Christenmission Europa's gethan als er? Auch in Baden lagen zahlreiche Abteien seines Ordens. Jetzt sind sie ihrem Zweck entzogen, zum Theil in Trümmer verfallen. Es ist mir aber, als hörte ich die Stimme Gottes: „Glaubst Du, daß diese Gebäude leben werden?“ Schon scheint es in der That, als ob mildere Lüfte uns umspielen. Gebe Gott, daß die Orden wiederkehren, sie ein Segen für das Land, die Gott und die Menschen in Liebe umfassen. (Stürmischer Beifall.)

Hr. Rat.-Rath Dr. Decurtius von Dissentis (Graubünden) sprach, von lebhaftem Beifall begrüßt, über die „internationale Fabrikgesetzgebung“.

Wenn ich einige Worte über die Frage des Arbeiterlohnes — führt Medner aus — spreche, so spreche ich als Christ zu Christen. Im vorigen Jahrhundert hat eine atomisirende Philosophie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse den Grundsat des freien Geschehens angewandt, aber diese Theorie, der die Liebe und jegliches ethische Moment fehlt, hat nur zum brutalen Kampfe ums Dasein geführt, in welchem der Schwächere von dem Stärkeren zu Boden getreten wird. Die trügerischen Hoffnungen der Apostel der Freiheit haben sich in keiner Weise erfüllt. In den vierziger Jahren schon war es der spätere Bischof von Mainz, Fehr. v. Ketteler, welcher forderte, daß man zu einer anderen Auffassung des wirtschaftlichen Lebens zurückkehren müsse. Er hatte erkannt, daß in dieser Richtung mit der Revolution gebrochen werden und zurückgegriffen werden müsse zu den gesunden katholischen Grundsätzen des Mittelalters. (Lebhafter Beifall.) Im Jahre 1848 hat Herr v. Ketteler, der fälschlich ein Nachbeter Lassalles genannt worden ist, an der blutigen Leiche Lichnowskis die Grundsätze ausgesprochen, die später Gemeingut der katholischen Sozialpolitiker geworden sind, und in seinen Predigten über Eigenthum und Arbeit hat er seine Grundsätze noch näher ausgeführt, bis er dann sein soziales Programm in der herrlichen Rede auf der Liebfrauenbaude darlegte. Er verlangte: Verbot der Kinderarbeit, Beschränkung der Frauenarbeit, einen Maximalarbeitstag, Heiligung des Sonntags, sowie Verfertigung der Invaliden, der Arbeit und der Arbeitslosen. Er bezeichnete es als eine wunderliche Staatswirtschaft, wenn man Kinder an die Maschine fetzte und ihnen so die Jugend nehme, die jugendlichen Spiele, die für das Kind so notwendig sind, wie das Licht für die Knospe, wenn sie sich zur Blume entfalten soll. (Lebhafter Beifall.) Er wünschte ferner, daß die verheirathete Frau nicht aus dem Hause herausgerissen und zur Fabrikarbeit verwendet werde. Es ist das Zeichen einer sinkenden Kultur, wenn Mann und Frau dieselbe Arbeit verrichten. Man klagt über den Verfall des Familienlebens und entzieht den Kindern die Mutter, dem Heerd die Frau. Die Frau darf keine Fabrikarbeiterin werden. Herr v. Ketteler verlangte ferner, daß mit der Arbeitskraft nicht gewandert, sondern dieselbe durch einen Maximalarbeitstag geschützt werde. Bereits haben drei Staaten die Arbeitsgrenze eingeführt, u. A. auch die Schweiz und wir stehen auf dem Weltmarkte noch ebenso da wie früher, vielleicht besser. Die Forderung der Sonntagsheiligung ist vielfach ein Gebot Gottes. Wenn nun auch in verschiedenen Staaten schon Manches für den Arbeiterschutz geschehen ist, so gibt es leider noch katholische Länder, wo Kinder, Frauen und Männer bis zu 14 Stunden täglich und selbst an Sonntagen in den Bergwerken arbeiten. (Pui-Rufe). Freilich, an dem Tage, wo wir wieder wahre Katholiken sind, wird dem Herrgott der Tag nicht mehr gestohlen werden, den er sich vorbehalten hat. (Lebhafter Beifall.) Der schweizerische Bundesrath hat an alle europäischen Mächte die Anfrage gestellt, ob sie geneigt wären, ein internationales Arbeiterrecht zu schaffen. Dieser Forderung kann man nur beistimmen. Wenn es im Mittelalter der Kirche gelungen, einen Gottesfrieden zu schaffen, so wird es in der heutigen Zeit wohl auch der Kirche gelingen, den sozialen Frieden wieder herzustellen. (Lebhafter Beifall.)

Hr. Pfarrer von Alb, bischöfl. Kommissar, von Berns (Unterwalden) sprach über die Presse. Er schilderte zunächst unser papierenes Zeitalter in launiger Weise. Millionen von Zentnern Papier würden jährlich verbraucht, für Zeitungen und Bücher, für Papierwäsche, Papiergeld und

Cigaretten. Papierwäsche brauchen wir, um unsere Blöße zu bedecken; Papiergeld sei nur der Schein eines Wertes, und die Cigaretten deuteten an, wie schnell der ganze Schwindel zu Staub und Asche werde. (Große Heiterkeit) Wie soll man für das katholische Volk schreiben? Wie Alban Stolz; man soll nicht für das Volk schreiben, sondern aus dem Herzen des Volkes heraus. Die Schriftsteller müssen den lehrhaften, hochmüthigen, einfältigen Philosophenmantel und den Luxus der Fremdwörter ablegen. (Lebh. Beifall.) Medner verbreitete sich des Weiteren über die schlechte Presse und wünscht, daß die katholische Presse sich dem gegenüber durch Ruhe, Sachlichkeit und Correctheit auszeichnen möge. (Lebh. Beifall.)

Hr. Oberpfarrer Dr. Schmitz aus Grefeld betonte die Nothwendigkeit der Volksmissionen zur Erneuerung des katholischen Bewußtseins. Als Anfangs der 80er Jahre in einer großen rheinischen Stadt eine Volksmission gehalten wurde, ergriff die Bevölkerung eine solche Bewegung, daß auch die Protestanten und Juden als Zuhörer kamen und ihre Läden schlossen. Im Kohlenrevier Oberhausen-Stirum sind 20,000 Arbeiter bei der Volksmission zur Beichte gegangen; seither ist dort nicht mehr sozialdemokratisch gewählt worden. Als ein Regierungsbeamter das vernahm, jagte er zu mir: „Halten Sie so viel Missionen, wie Sie wollen, und nehmen Sie soviel Ordenspriester, wie Sie wollen — im Gebieten, natürlich!“ (Große Heiterkeit.) In Bagdad Anstalten sucht man heute verlorne Söhne zu retten; aber noch keine Anstalt hat so Viele gerettet und erweckt, wie der Beichtstuhl. (Beifall.) Auch Baden bedarf der Volksmissionen, darum müssen Sie in's Land hinaus rufen: Gebt uns die Ordenspriester! (Lebhafter Beifall.) Möge man die Missionen überwachen, soviel man will! Ein ängstlicher Landrath schickte zu einer Mission 2 Bürgermeister, um „anzupassen“; sie haben auch außerordentlich „aufgepaßt“, denn am Tage der Generalbeichte waren die Ersten am Beichtstuhl die beiden Bürgermeister. (Große Heiterkeit.) In Grefeld werden wir in den ersten Wochen des November in allen drei großen Pfarrkirchen Volksmissionen abhalten, zu welchen 9 Kapuziner ihr Erscheinen zugesagt haben. Ich bin überzeugt, kein einziger Protestant wird etwas darin finden und kein Beamter das Geringste einwenden. Ich habe stets Ihr Baden als einen fortgeschrittenen Musterstaat bewundert. (Heiterkeit.) Wann aber werden Sie denn endlich zu der Aufklärung kommen, daß die soziale Frage nicht gelöst wird, ohne daß Einer dabei mitthut — der Kapuziner! (Stürmischer, anhaltender Beifall.)

Die öffentlichen Generalversammlungen vom 4. und 5. Sept. waren die zahlreichsten, die je in Freiburg stattfanden. Selbst die bestigsten Blätter der Gegenpartei gestehen, daß die Festhalle noch nie so viele Tausende vereinigt sah. Es ist ein erhebender, imposanter Anblick. Erfreulich ist vor Allem die überaus zahlreiche Beteiligung aus Baden selbst, dessen hervorragende Katholiken mit großer Freude erschienen; der starke Zuzug aus dem Elsaß, namentlich des Alerns; endlich die stattliche Zahl von Schweizern.

Der Festkommerz der vereinigten katholischen Studentenverbindungen „Heremia und Brixgovia“ verlief wahrhaft glänzend. Auch Dr. Windthorst erschien und feuerte die Theilnehmer zum Kampfe für die katholischen Interessen an.

Der Ausdauß für die römische Frage hat einstimmig 3 Resolutionen zu Gunsten der Wiederherstellung der territorialen Souveränität des hl. Stuhles angenommen.

Der III. geschlossenen Generalversammlung wohnten auf den Gallerien auch 2 Regere bei, welche die allgemeine Aufmerksamkeit erregten. Hr. Dr. Windthorst bezeichnete in einer weitern Rede die Sklaverei in Afrika als einen Schandfleck in unserm Zeitalter der Humanität. Er bat Kardinal Lavignerie, an alle Höfe Europas zu gehen, welche eine Flotte besitzen, um der Forderung einen scharfen Accent zu geben.

Von anwesenden Schweizern notiren wir die Hh. Professor Dr. J. Beck, Luzern; Eisenring, Wangs (St. Gallen); Pfr. Wädenschwiler, Nordschach; Pfr. Kopp, Münster (Luzern); Brauereibesitzer C. Wolf, Richtersweil; Ant. Wolf, Akademiker, Richtersweil; Alb. Ad. Benziger, Einsiedeln; Pfr. Bartscher, Rheinau; Pfr. Dr. Alex. Wal de Ruz (Neuenburg); Pfr. Furger, Horgen; Dr. Ernst Feigenwinter, Basel; Ned.

Baumberger, St. Gallen; Dr. Conjt. Kaufmann, Dozent der Chirurgie, Zürich; J. J. Kaufmann, Sursee; Pfarrhelfer Strebel, Muri; Leopold Merkel, Zürich; Pfr. Schnellmann, Benken; Aug. Siegwart, Aldersf; J. Sidler, Horgen; J. Schneider, Horgen; Pfr. Hügi, Dalken; G. Montenach, Altpräsident des schweiz. Studentenvereins; Gerichtspräsident Birbaum; Eisenhändler Meyer aus Freiburg

### Sidgenossenschaft

Die Käsejagd, die um Mitte August begonnen hat, ist beendet. Der Maximalpreis von 74 Fr. nebst üblichen Bedingungen wurde von den Mitgliedern des Ringes der Käsehändler durchweg festgehalten. Allerdings ist es gut, wenn gleiche Waare überall den gleichen Preis erzielt und nicht mehr so große Schwankungen in den Preisen eintreten wie früher. Dagegen rief das Vorgehen der Käsehändler doch ziemlich viel Erbitterung hervor. Auch angenommen, die Preise seien hoch genug, so wird die einseitige Festsetzung derselben durch die Händler übel vermerkt und könnte auch wieder zu Gegenmaßnahmen der Produzenten führen, und die letzten Dinge könnten für die Milchwirthschaft ärger werden, als die ersten (die großen Schwankungen). Die Festsetzung des Preises sollte Sache der Uebereinkunft der Gewährsmänner der zunächst interessirten Parteien oder Kontrahenten werden. Ueberhaupt ist jetzt noch nicht festgestellt, wie viel Ausdauß gemacht wird, und das „Ausziehen“ dürfte noch manche Enttäuschung hervorrufen und Mergel und Erbitterung vermehren. Aufgabe der Milchinteressenten-Vereine dürfte es sein, auf eine Sanirung dieses Geschäftes Bedacht zu nehmen und die Angelegenheit in's richtige Geleis zu bringen. In gleichem Sinne spricht sich auch das „Eminenthaler Blatt“ aus und führt zum Beispiel an, daß in einem eminenthalischen Dorfe Vertretern von Firmen aus dem Grunde, weil dieselben dem sogenannten Konjunktum angehören, der Eintritt in die Hütte und die Beschäftigung des Käselagers geradezu verweigert wurde. Es ist dies sehr charakteristisch für die heutige Campagne. Gerügt wird auch, daß schöne Mädchen, auf welche ganz besondere Sorgfalt, unter Berücksichtigung der neuesten Fortschritte in der Milchwirthschaft, verwendet wurde, gegenüber der minderwerthigen Waare nicht einen erheblich größeren Preis erzielten: 1—3 Fr., dieser Unterschied ist denn doch zu gering und dient nicht zur Aufmunterung für die vorwärts strebenden Mäler und Landwirthe. Auch hiemit sind wir ganz einverstanden.

**Militärisches.** Sämmtliche schweizerische Eisenbahnen gewähren denjenigen Offizieren, welche in Civil den Divisionsmanövern folgen, halbe Fahrkarte.

Der Chef des Militärdepartements, B.-M. Hertenstein ist am 6. ds. m's Oberaargau abgereist, um den an der bernisch-aargauischen Grenze beginnenden Brigademanövern beizuwohnen.

### Kantone

**Schwyz.** Einjodeln. Doppelte Pilgerreise nach Einsiedeln und Rom. Dem „Luzerner Bot“ entnehmen wir: „Am 13. Sept. reist von Aarau (Frankreich) unter der Anführung des Hoch. Hrn. Pfarrer Picard von Namur und unter Begleitung des Hochw. Hrn. Erzbischof von Malines und des Bischof von Namur ein größerer Pilgerzug hieher, welcher gegen 9 Uhr Abends in Goldau eintrifft. Die Rückreise geschieht ebenfalls über Goldau nach dem Gottthard und nach Chiasse, von wo aus sich die Pilger nach Rom oder in die Heimath begeben können.“

**Solothurn.** Das vielbesprochene Kantons-Spital-Testament ist nun im „Dt. Wochenbl.“ veröffentlicht. Testator ist alt Gemeindefreiber Feigel. Das Vermächtniß datirt vom 6. April 1863 und bestimmt, daß Feigel's Vermögen — abzüglich einige besondere Legate — dem Spitalfonds unter beaufs. Erbauung eines Bürgerhospitals zufallen solle. Feigel's Schwester — eine brave Katholikin — hat nun die Vollstreckung des Testaments nur unter der Bedingung genehmigt, daß im fragl. Spital barmherzige Schwestern zur Besorgung der Krankenpflege

angestellt Entweder angenommen und leistet St. G. berichtet Heu- und „Das ist Jahreszeit geheimst Die laubw oder sonst daher gut kauf von so einem und damit Butter von Wallis auf dem eingeleit. darunter Staatsrät Genf. des italienische Massen it bisherige Weine, des schraubte, gleichkomm suchten si helfen, da freiditen garijches Allein sch fischen Ze Schlich zu Die Liefer das aber Massen u und name sie nun, fangen ist

Frankr land in F verursachte furchtbare Ueber Eine Kat zwischen W Meter von Mittelmeer Fauchre. aus Macom des Bahnh zug aus P entgleisten lich. Die eine nach Waggons h Hilfe kam glode gefä eine Wöthe glücksstätte waren in d aber, daß liegen. D glücksstätte gons wurde stark beschä unterbroche einer Ver Die Zahl 40 Berwun Zuges ist t Zuges Nr. Direktor d befand sich nicht verles Katastrophe zuschreiben. Paris bra Eine aus ein Schlafw nachdem si verspürt ha entsetzt zur



Const. Kaufmann,  
J. J. Kaufmann,  
Muri; Leopold  
Mann; Benken;  
Sibler, Horgen;  
Hügi, Dulliken;  
des Schweiz. Stu-  
t Birbaum; Eisen-

### Wirtschaft

Amte August begon-  
Maximalpreis von  
ungen wurde von  
der Käsehändler  
gs ist es gut, wenn  
schen Preis erzielt  
wanfungen in den  
Dagegen rief das  
h ziemlich viel Er-  
ommen, die Preise  
einseitige Feststel-  
oder übel vermehrt  
egenmaßregeln in  
sten Dinge könnten  
r werden, als die  
ungen). Die Fest-  
der Uebereinkunft  
nächst interessirten  
rden. Ueberhaupt  
wie viel Ausschuss  
ziehen" dürfte noch  
fen und Kerger und  
gabe der Milchinte-  
auf eine Sanirung  
nehmen und die  
Beleis zu bringen.  
auch das „Emmen-  
zum Beispiel an  
Dorfe Vertretern  
weil dieselben dem  
der Eintritt in die  
des Käselagers ge-  
s ist dies sehr cha-  
Campagne. Gerngt  
n, auf welche ganz  
sichtigung der neue-  
rthchaft, verwendet  
erwerthigen Waare  
Preis erzielen:  
ist denn doch zu  
zur Aufmunterung  
fer und Landwirth-  
nverstanden.

Die Rückreise ge-  
nach dem Gotthard  
aus sich die Pilger  
th begeben können."  
prochene Kantons-  
mann im „Alt. Wo-  
tor ist alt Gemeindeg-  
mächtig datirt vom  
dass Feigel's Ver-  
besondere Legate —  
aufs Erbauung eines  
Feigel's Schwester  
hat nun die Boll-  
r unter der Bedin-  
ragl. Spital barm-  
ung der Krankenpflege

angestellt würden. Nun Entweder — Oder!  
Entweder wird das Testament sammt Klauseln  
angenommen — oder man verwirft die Klauseln  
und leistet dann auf's ganze Verzicht!

**St. Gallen.** Der „Zoggenburger Volkszr.“  
berichtet von lezthin abgeschlossenen größeren  
Heu- und Emdverkäufen, den Zentner zu 6 Fr.  
„Das ist ein hoher Futterpreis in gegenwärtiger  
Jahreszeit, da nicht einmal sämtliches Emd ein-  
geheimst ist,“ bemerkt hiezu das genannte Blatt.  
Die landwirthschaftlichen Bezirks- und Lokalvereine  
oder sonst sich vereinigende Viehbesitzer werden  
daher gut thun, rechtzeitig für gemeinsamen An-  
kauf von Futter-Ersatzmitteln besorgt zu sein und  
so einem allzu rapiden Steigen der Futterpreise  
und damit der Vertheuerung von Milch und  
Butter vorzubeugen.

**Wallis.** Letzten Sonntag wurde im Hospiz  
auf dem Großen St. Bernhard der neue Probst  
eingesetzt. Es waren eine große Zahl Priester,  
darunter drei Bischöfe und auch zwei Walliser  
Staatsräthe anwesend.

**Genf.** In Genf liegen gegenwärtig in Folge  
des italienisch-französischen Zollkrieges große  
Massen italienischen Weins. Als Frankreich, der  
bisherige Hauptabnehmer der süditalienischen  
Weine, den Eingangszoll so enorm in die Höhe  
schraubte, daß er fast dem Werth der Waare  
gleichkommt und jede Einfuhr verunmöglicht,  
suchten sich die Italiener zunächst dadurch zu  
helfen, daß sie ihren Wein durch die Schweiz  
spedirten und von dort aus über Genf als un-  
garisches Gewächs nach Frankreich einführten.  
Allein schon letztes Frühjahr kamen die franzö-  
sischen Zollbeamten in Bellegarde hinter diesen  
Schlich und machten demselben ein rasches Ende.  
Die Lieferanten in Bari und Barletta erfuhren  
das aber nicht sofort und fuhren fort, ganze  
Massen von Eisenbahnwagenladungen nach Zürich  
und namentlich nach Genf zu werfen; da liegen  
sie nun, und Niemand weiß, was damit anzu-  
fangen ist.

### Ausland

**Frankreich.** Dijon. In Belars-sur-Duche  
sind in Folge einer Entgleisung und des dadurch  
verursachten Zusammenstoßes zweier Züge ein  
furchtbares Eisenbahnunglück statt.

Ueber dasselbe wird aus Paris geschrieben:  
Eine Katastrophe ereignete sich heute früh, 2 1/2 Uhr,  
zwischen Malain und Belars-sur-Duche, etwa 1,800  
Meter von der letzteren Station der Paris-Lyon-  
Mittelmeer-Bahn, bei dem Viadukt von la Combe-  
Faudrée. Der Expresszug Nr. 276, der um Mitternacht  
aus Macon nach Paris abgeht, war nach dem Verlassen  
des Bahnhofes von Villars entgleist, als der Schnell-  
zug aus Paris nach Genf mit vollem Dampfe auf den  
entgleisten Zug stieß. Der Zusammenstoß war schreck-  
lich. Die zwei Lokomotiven wurden umgeworfen, die  
eine nach rechts, die andere nach links. Aus den  
Waggons hörte man erschütternde Hüßerufe. Die erste  
Hülfe kam um 4 Uhr Morgens, nachdem die Sturm-  
glocke geläutet worden war; um dieselbe Zeit verließ  
eine Abtheilung Arbeiter Dijon, um sich nach der Un-  
glücksstätte zu begeben. Die Todten und Verwundeten  
waren in den Hüßzug gelegt worden. Man befürchtet  
aber, daß noch andere Opfer unter den Trümmern  
liegen. Der Präfect der Côte-d'Or ist an der Un-  
glücksstätte. Der Schaden ist bedeutend; acht Wag-  
gons wurden vollständig zertrümmert, die Lokomotiven  
stark beschädigt. Der Verkehr ist auf beiden Geleisen  
unterbrochen. Die Züge treffen heute Vormittag mit  
einer Verspätung von sechs Stunden in Paris ein.  
Die Zahl der Opfer ist groß: 12 Todte und etwa  
40 Verwundete. Der Maschinenführer des Genfer  
Zuges ist todt, der Heizer schwer verwundet, die des  
Zuges Nr. 276 kamen mit dem Schrecken davon. Der  
Direktor der Eisenbahngesellschaft, Herr Robemaire,  
befand sich in dem Zuge nach Paris, wurde aber  
nicht verletzt. Nach den ersten Erkundigungen ist die  
Katastrophe einem Weichen der Schienen Nr. 1 zu-  
zuschreiben. Der Zug, welcher die Verwundeten nach  
Paris brachte, traf mit einer Verspätung hier ein.  
Eine aus Italien ankommende Dame erzählte, daß  
ein Schlafwaggon in tausend Stücke zertrümmert wurde.  
Nachdem sie gegen 2 Uhr einen sehr heftigen Stoß  
verspürt hatte, wollte sie den Zug verlassen, wich aber  
entsetzt zurück, da ihr Fuß die Leiche eines Mannes

berührte, der mit offenem Schädel dalag. Ein Ar-  
tillerie-Offizier, der mit Frau und Kind reiste, fand  
mit dem Letzteren den Tod; die arme Frau blieb un-  
verfehrt.

Ueber die beschleunigte Fabrication der  
Lebel-Gewehre in Frankreich wird aus Paris  
berichtet: Der Kriegsminister befahl die Aufstel-  
lung von 300 neuen Maschinen, um die Herstellung  
des Lebel-Gewehrs zu beschleunigen. Vom 1. No-  
vember an werden im ganzen 8,200 Maschinen  
in Thätigkeit sein, und zwar 5,000 in Saint-  
Etienne, 2,000 in Chatellerault, 1,200 in Toul,  
so daß täglich 1,600 Gewehre geliefert werden  
können. Bis jetzt sind 580,000 Gewehre kleinen  
Kalibers theils im Gebrauch, theils in den Arse-  
nalen aufgestapelt, sowie für je ein Gewehr 5,000  
Patronen fertig gestellt. Bis zum 1. November  
soll das ganze aktive Heer, bis zum 1. April  
nächsten Jahres die Territorialarmee mit dem  
neuen Gewehr ausgerüstet sein.

**Rom.** An dem Entwurf des zwischen dem  
Zaren und dem Papste zu schließenden Konfor-  
dats wird jetzt eifrig gearbeitet. Leo XIII. hat  
die Hauptpunkte selbst angegeben und den russi-  
schen Gesandten bereits mehrere Male empfangen.  
Den polnischen und russischen Katholiken wird,  
falls das Konordat angenommen wird, ein großes  
Maß religiöser Freiheit gewährt.

Der König der Belgier hat dem Papst Belgien  
zum Wohnsitz angeboten, falls er wegen inter-  
nationaler Konflikte Rom und der Vatikan zu  
verlassen beabsichtige. Dem Papst ist diese Mit-  
theilung durch den nach Belgien in besonderer  
Mission gesandten Kardinal Schiassino zugegangen.

### Kanton Freiburg

Soeben ist der regierungsräthliche Entwurf  
zu einem neuen Wirthschaftsgesetz veröffentlicht  
worden. Die Tendenz der Gesetzesvorlage geht  
im Allgemeinen dahin, die Zahl der Wirth-  
schaften zu vermindern, eine strengere Wirthschafts-  
polizei einzuführen und die Trunkucht zu be-  
kämpfen. Zu diesem Zwecke sollen die Wirthschaften  
von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens ge-  
schlossen bleiben; ferner werden schützende Be-  
stimmungen für das weibliche Dienstpersonal  
aufgestellt. An Sonn- und Feiertagen sind die  
öffentlichen Tänze verboten und die Milben auf  
zwei Tage herabgesetzt. Gleichzeitig hat der  
Staatsrath Beschluß gefaßt in Sachen der Grün-  
dung einer landwirthschaftlichen Kolonie für Al-  
koholiker und gewisse Kategorien von andern  
Unglücklichen.

Der Große Rath versammelt sich am 17. Sep-  
tember in außerordentlicher Session.

Die kantonale Kommission der Gebäude-Ver-  
sicherung hat anlässlich des Brandes vom 21. Juni,  
im Grablach, der Spritze der Gebr. Jenny in  
Zumstein für vortrefflich geleistete Dienste, und  
derjenigen von Brünisried, als ersterstehende  
außerhalb der Gemeinde, jeder eine Prämie von  
Fr. 10 zugesprochen.

Ferner sind dem Joseph Biller, Knecht in  
Wengliswyl, und Alphons Piller, Sohn, in Ge-  
rendach, für ihre hervorragende Aufopferung, Jedem  
eine Gratifikation von Fr. 5 zuerkannt worden.

Bekanntlich hat die Spritze Zumstein und die  
Aufopferung der zu Hilfe geeilten Mannschaft  
den ersten Ausbruch des Feuers soweit dämmen  
können, daß die Spritze Alterswyl selbes alsdann  
gänzlich zu bemeistern vermochte. Es hat daher  
auch letztere unter der tüchtigen Leitung ihres  
Hauptmannes Anton Wäriswyl hauptsächlich zur  
Rettung des Gebäudes beigetragen.

Am Montag, den 10. September, Nachmittags,  
wird in Tafers Musterung sämtlicher Feuer-  
spritzen des Senebezirktes stattfinden.

Es sind deren 21 hiezu eingeladen, mit Mann-  
schaft und vollständiger Ausrüstung zu erscheinen.

### Wallfahrt Sachseln-Einsiedeln.

Preis der Kollektivbillette:  
III. Klasse Fr. 14.  
II. Klasse 19 Fr. 50.

Die ganze Wallfahrt wird per Eisenbahn  
und Dampfschiff gemacht.

### Fahrtenplan:

Abreise Freiburg, Dienstag, 11. Sept. 7 Uhr 44  
Ankunft in Luzern Nachm. 1 Uhr 15  
Abfahrt von Luzern per Dampfschiff 2 Uhr —  
Ankunft in Alpnach 2 Uhr 50  
Abfahrt von Alpnach per Eisenbahn 3 Uhr —  
Ankunft an der Station Sachseln um 3 Uhr 27  
Die Pilger verlassen Sachseln am Mittwoch  
zwischen 12 und 1 Uhr und gehen per Eisenbahn  
von Sachseln nach Alpnach, von Alpnach nach  
Luzern per Dampfschiff, von Luzern über Zug,  
Zürich Wädensweil nach Einsiedeln, wo die Pil-  
ger um 8 Uhr 30 M. Abends ankommen.

Die hiesige Regierung gedenkt, den Handfertig-  
keitsunterricht in das Programm der Primarschulen  
aufzunehmen.

### Neueste Depeschen.

**Konstantinopel,** 6. September. Es verlautet,  
der Herzog von Edinburgh wünschte für die eng-  
lische Flotte eventuell die Erlaubniß, die  
Dardanellen passiren zu dürfen, wogegen  
er die Räumung Aegyptens nach Ablauf eines  
Jahres versprach. Die Pforte soll jedoch dieses  
Gesuch abgelehnt haben.

**Paris,** 7. Sept. Die Reise Boulangers nach  
Rußland regt in Petersburg auf; man befürchtet  
unzeitgemäße Kundgebungen.

**New-York,** 7. September. Ein furchtbarer  
Windbraus hat in Havanna stattgefunden. Der  
spanische Dampfer Realbad ist gesunken, 9 Todte;  
50 Todte in Sagna; ein Dorf vollständig zer-  
stört. Flüsse sind ausgetreten; Eisenbahnzüge  
entgleist.

Farbige seidene Fulle Française.  
Armure, Surah satin merveilleux.  
Atlaste, Damaste, Ripje und Taffete zu  
Fr. 2 50 bis Fr. 15 50 per Meter  
versenden in einzelnen Roben u. Stücken das  
Seidenfabrik-Depot G. Henneberg, Zürich.  
Muster umgehend. (464)

### Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete bringt dem verehrlichen  
Publikum von Stadt und Land zur Kenntniß,  
daß er das

### Café-Restaurant und Brasserie de la Paix

(ehemaliges „Café des Places“)  
in der Remundgasse zu Freiburg eröffnet hat.

Rothe und weiße Naturweine, der Liter von  
50 Rp. an, zum Verkauf über die Gasse.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich bestens seinen  
Freunden und Bekannten, wie dem Publikum  
überhaupt, und hofft durch freundliche und sorg-  
fältige Bedienung und ausgewählte Speisen und  
Getränke alle seine werthen Kunden auf's Beste  
zufrieden zu stellen.

Salles für Gesellschaften. — Restau-  
ration zu jeder Stunde. — Billards.  
A. Hogg-Gaggione. (459)

### Steigerung

Bei Anlaß des nächsten Marktes in Plaffeyen,  
am Mittwoch, den 12. ds. Mts., werden die Unter-  
zeichneten 7 Kühe versteigern lassen.

Beginn der Versteigerung: 9 Uhr Morgens im  
Dorfe.

Liebhaber ladet freundlich ein  
(472) Die Erbschaft des Chr. Oberney sel.

### Zum Verkaufen

Die Wirthschaft Nemy in Plaffeyen. Die-  
selbe ist eine der renomirtesten Wirthschaften;  
sämmliche Gebäude sind neu und daher im besten  
Zustande; geräumige und schöne Stallungen sind  
vorhanden. Laufender Brunnen beim Hause und  
in nächster Nähe 7 Zucharten gut abträgliches  
Land.

Sich zu melden in der Wirthschaft Nemy  
selbst, oder bei Hrn. Perroulaz, Sakristan von  
St. Nikolaus, in Freiburg. (460)

### Gesucht

Ein fleißiger Schustergefell findet dauernde  
Arbeit bei Mebischer, Schustermeister in Berg  
bei Schmitten. (457)



**Kranke und schwache** Personen  
finden stets verschiedene Sorten reellen und direkt importirten

Cognac,  
Rhüm  
Malaga Oro,

in den Läden von **Johann Käfer**, Lindenstraße und gegenüber der St. Nikolauskirche (vormals Goldlin) in **Freiburg**. (402)

Das bedeutende

## Bettfedern-Lager

**Harri Anna** in Altona bei Hamburg

versendet portofrei gegen Nachnahme

(nicht unter 10 Pf.) gute neue

**Bettfedern** für 75 Ct. das Pfund

**vorzüglich gute Sorte** 1 Fr. 50

**prima Halbdaunen** nur 2 Fr.

**prima Ganzdaunen** nur 3 Fr.

Verpackung zum Kostenpreis. (34)

Bei Abnahme von 50 Pf. 5% Rabatt.

Nichtconvenirendes wird bereitwillig umgetauscht.

## Zur Ueberwinterung

Sofort 2 gut leitbare und zum Ziehen sehr gut geeignete Maulthiere, bei **Rossi, Ottenleuebad**, Amt Schwarzenburg. (450)

## Zu verkaufen

ein Heimwesen von ungefähr 6 Zucharten Land und 3 Zucharten Waldung mit neuem Wohnhaus, in der Nähe der Stadt gelegen.

Sich zu wenden an **Drexel Füssli & Cie.** in **Freiburg**. (443)

Wegen Geschäftsaufgabe sind ungefähr

## 500 Fässer

in sehr gutem Zustande, von 100 bis 600 Liter fassend, zum Verkaufe angeboten.

Sich zu adressiren in **Freiburg, Neustadtstraße Nr. 107**. (O. Fr. 102) (471)

## Verkaufs-Steigerung

Am Donnerstag, den 13. September, von Nachmittags 2 Uhr an, werden die **Geschwister Rütty** in der Wirthschaft in Bürglen ihr in **Verfietchied**, Gemeinde Mertenlach, gelegenes Heimwesen von 55 Zucharten Matt- und 6 Zucharten Ackerland, nebst Waldung mit gut erhaltenen Gebäulichkeiten, einem Wohnstod und laufendem Brunnen, an eine öffentliche Verkaufs-Steigerung bringen. (447)

**Ablagen** von Hanf- und Wollenspinne reien für Erzeugung von Tuch und Halbwollstoffen bei **Frau Wittwe J. Oberfon**, **Freiburg** — Hängbrückstraße. — (127)

**Bei Anlaß der Kilbi Musik-Unterhaltung in Bürglen**  
Sonntag, den 9., Montag, den 10. und Dienstag, den 11. September.  
Wozu freundlichst einladet  
(445) **L. Gasser, Wirth.**

## Grabkreuze und Grabsteine

findet man am allerbilligsten und in großer Auswahl nur bei **G. Grunser, Magazin**, in der Laifannengasse, Nr. 120, **Freiburg**. (456)

**Ich kaufe** stetsfort altes Gold, Silber, alte Münzen und Alterthümer aller Art.

## Kilbi-Wein!

Der Unterzeichnete bringt dem verehrlichen Publikum, besonders der Landbevölkerung, zur Kenntniß, daß man bei ihm guten rothen und weißen Naturwein, den Liter von 50 Rp. an, bei Abnahme von wenigstens 5 Liter bekommt.

**R. Hogg-Gaggione**

**Café de la Paix**

ehemahliges „Café des Places“

**Remundgasse in Freiburg.**

# Katholisches Knabenpensionat

bei

## St. Michael in Zug.

Unter der hohen Protection des Hochwürdigsten Diözesanbischöfes; geleitet von Weltgeistlichen. In gesunder und sicherer Lage. Gymnasium, Realschule, französisch-italienischer Vorkurs. Landwirtschaftlicher Kurs.

Pension: I. Tisch 500 Fr.; II. Tisch 430 Fr. — Beginn des neuen Schuljahres den 1. Oktober 1888. — Prospekte gratis und franko.

(N. 6317 Z.)

Die Direction. (430)

Kürzlich ist erschienen:

## „Ueber Nervenkrankheiten und Schlagfluß“

(Apoplexie — Hirnlähmung)

## Vorbeugung und Heilung

von **Herrn W. B. J. M. A. N. S. S. S.**, ehemal. Landwehr-Bataillonsarzt, Ehrenmitglied des Sanitätsordens vom weißen Kreuz. Allen Nervenleidenden empfohlen und kostenlos erhältlich durch **Herrn Apotheker C. Kuenbühler, Willisau** (St. Luzern). (O. F. 8676) (400)



## Fritsch's Haar-Regenerator

gibt grauen Haaren ihre ursprüngliche Farbe und Jugendfrische wieder, ist absolut unschädlich, verhindert das Ausfallen der Haare, ersetzt jedes andere Färbemittel vollständig und kostet nur **Fr. 2 50**, statt Fr. 4 und Fr. 8 —

Man verlange auf den Flacons die Worte: „**M. Fritsch**.“

Zu haben bei: **Karl Lapp, Droguerie, Freiburg**.

(H 2482 Q)

(382)

## Für Feinschmecker!

# Blooker's Cacao

ist garantirt rein, also von hohem Nährwerth.  
Augenblickliche Zubereitung.

## Erreichbar bestes Fabrikat

im Gebrauch vortheilhafter als Chocolade und andere Cacaofabrikate  
Uebersall in der Schweiz vorrätzig in Büchsen

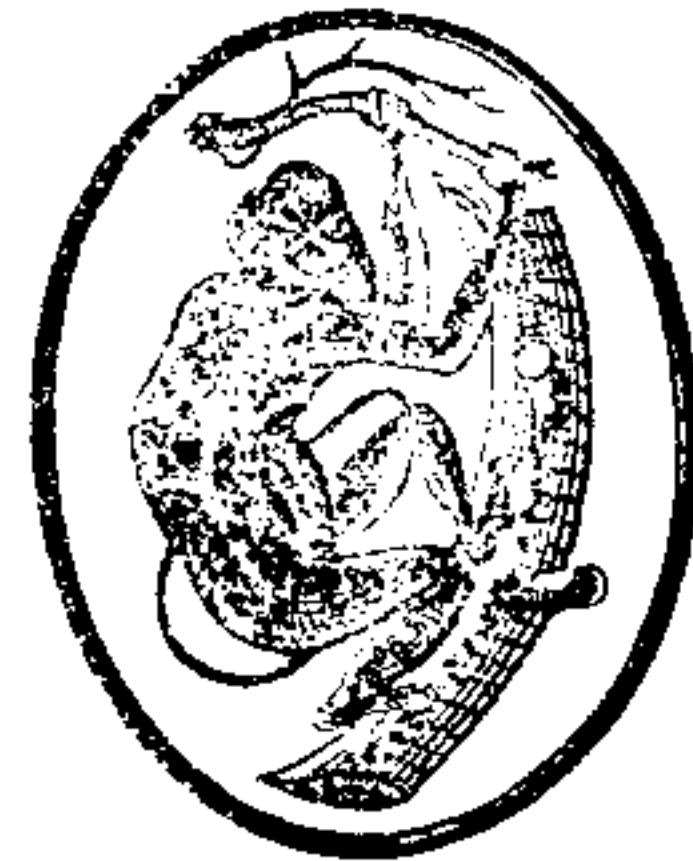
zu Franken 4 — per 1/2 Kg. — Fr. 2 20 per 1/4 Kg. — Fr. 1 20 per 1/8 Kg.

**Fabrikanten: J. und C. Blooker, Amsterdam.**

(M à etc. 13/7 A. B.)

(414)

(Jede achte Nähmaschine trägt diese geflügelte Marke.)



## Die Nähmaschine „Miff“

für Hand- oder Fußbetrieb ist die beste von allen bis jetzt bekannten Systemen. Zu haben bei

**Schmid, Beringer & Cie.**  
in **Freiburg**.

(318)

NB. Reparaturen von allen Systemen werden gut und billigt besorgt.

Man warnt vor Nachahmungen.

# Schuhwaaren

aller Art in solider und geschmackvoller Ausführung zu billigen Preisen aus der  
**Anstalt Brüttisellen.**

Depot in Sterzes: bei **Herrn Hunziker, Lehrer.**

(H 1953 Z)

## Zum Vermietten

**Das Schloß in Lisisdorf**

auf **Martini 1888** oder auf **Fahmact 1889**.

Sich zu melden bei **Jakob Sany, Eigen- thümer.**

(454)

Aus Anlaß der **Kilbi**, den 9.—11. September in **Garmischwil**

**Musikalische Unterhaltung**

Am 9. Sept. Mus- und Grümpelschießen, wozu

Liebhaber freundlich eingeladen sind.

(453) **J. Soland.**

richtig, wenigstens einen Augenblick an die Pflichten, welche Du diesen Tag zu erfüllen hast, an die Gefahren, die Deinen Glauben und Deine

indem er meist süßig sügte: Der Hölle sollte ihn holen. Ein Nebenbuhler machte ihm oft Vorstellungen, was das Fluchen für eine schwere



**tionat**  
 eitet von Welt-  
 östlich-italienischer  
 Schuljahres den  
 ektion. (430)

**uß**

ied des Sanitäts-  
 erhältlich durch  
 8676) (400)

**rator**  
 gendfrische wieder,  
 e, ersetzt jedes andere  
 4 und Fr. 8 —  
 reitsch.“ (382)

**er!**

**ao**

**kat**  
 caofabritate  
 D per 1/2 Kg.  
 erdam.  
 414)

**„Aff“**

m bis jetzt bekannnten

**ger & Cie.**  
 urg.  
 u werden gut und

**er.**

en 9.—11. September

**nterhaltung**  
 rümpelschießen, wozu  
 den sind.  
 J. Soland.

# Sonntags-Blatt

## der Freiburger-Beitung

O. I. X. Buchdruckerei des Wertes vom hl. Paulus, Martengasse 259, Freiburg. (Schweiz). M. V. X.

indem er weiß hinzu fügte: Der Böse solle ihn hofen. Ein Nebenbuhler machte ihm oft Vorstellungen, was das Glück für eine schwere Sünde sei, und wie der liebe Gott aus gerechter Strafe einmal zulassen könnte, daß sein böser Wunsch sich erfülle. Aber alle Ermahnungen waren vergebens. Da der Diener eines Tages in den Stall trat, um das Anspannen für die Herrschaft zu besorgen, sieht er den Kutscher in fast kniehoher Stellung vor der Krippe. Er tritt näher hinzu und sieht zu seinem nicht geringen Schrecken, daß derselbe mit einem Strich um den Hals an der Krippe hängt. Da der Mensch noch ganz warm war, schnitt er den Strich schnell durch und rief Hilfe herbei. Durch Gottes Zulassung und ärztlichen Bemühungen wurde er wieder ins Leben zurückgerufen, und erlangte auch seine vorige Gesundheit wieder; aber gehohlet wurde er nicht. Er suchte nachher wie vorher fort, und nach zwei Jahren fand man ihn im Stalle wirklich todt. Er selbst hatte durch Gehängen seinem Leben ein Ende gemacht.

### Verschiedenes.

Nachstehende Mittheilung aus dem *Latentblatt* verschiedener Zeitungen stellt ein Wiener Blatt zusammen: „Erstes großes Brillantfeuerwerk unter persönlicher Abwesenheit des Hrn. Paquet.“ — Bekanntmachung: Die Armenpflege durch den Frauen-Verein betreffend §. 4. Jede Marke lautet auf einen bestimmten Tag und die Dame, welche das Kochen übernommen hat, trägt den gedruckten Titel Speisemarte und ist auf der Rückseite mit dem Abdruck unseres Stempels versehen. — „Der Graswuchs auf den Lothemielen wird hiermit genehmigt. Bürgermeisteramt.“ — Unglaublich klingt folgender Anschlag: „Professor Dr. Kranz kann nicht lesen.“ — Sehr versänglich lautet folgender Dank: „Allen, die uns bei der Entdeckung des Feuers zu Hilfe gekommen sind, unsern tiefgefühltesten Dank.“ — Aber durchaus ungläubig klingt es, wenn es heißt: „Zu Ehren Sr. Majestät des Königs von Sachsen erscheint heute die hiesige Garnison nur im Helm auf der Straße.“ — Hochsonnig macht sich folgende Annonce: „Das Simpsen der Kinder von Kälbern findet am 23. b. Monats statt.“ — Auf eine gewisse Genußart deutet nachstehendes Interat: „Der Verkauf meiner seligen Frau auf dem Wochenmarkt hat keinen ungestörten Fortgang.“ — Ganz unmöglich erscheint diese Nachricht: „Der Kaiser gab das Zeichen zum Beginn der Feter durch Abkündigung eines Chorals.“ — „Ein dreijähriger Esel, wegen seiner Frömmigkeit auch für den Umgang mit Kindern passend, ist zu verkaufen.“ — Sehr heiter wirken nachstehende Anzeigen: „Eis Kleider-Berwaltung in Glogau.“ — „Alle, welche nach Allen aus dem Nachlasse meines verstorbenen Mannes beanspruchen, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen zu melden, widrigenfalls sie eingeklopft werden. Frau Advokat B.“ Mit dieser großzügigen Drohung sei diese kleine Blüthenlese „sonnlicher Anzeigen“, die bis ins Unendliche fortgesetzt werden könnte, für heute beendet!

Auch ein Vortrag. „Nun, wie sind Sie mit dem Jahr 1887 zufrieden gewesen?“ — „Danks, sehr gut, es sind wieder eine Menge Schulden von mir — verjährt.“

richtig, wenigstens einen Augenblick an die Pflichten, welche Du diesen Tag zu erfüllen hast, an die Gefahren, die Deinen Glauben und Deine Tugend bedrohen, und an die Mittel, welche Du anzuwenden hast, um sie unschädlich zu machen. Beim Verriichten Deiner Geschäfte erneuere öfters die gute Meinung. Alles, was ihr thuet, sei es im Worte, sei es im Werke, thut Alles im Namen Herrn Jesu Christi, bittend und dankend Gott und dem Vater durch ihn.“ (Kol. 3.) Verriichte immer andächtig Dein Gebet; denn wie man betet, so lebt man. Reich werden ist keine so große Kunst; wohl aber fromm und christlich bleiben.

Wache über die Deinen. Magst Du auch viel Gutes an ihnen wahrnehmen, so vergiß doch nie, daß sie schwache Menschen sind und bleiben. Auch Kinder haben schon ein Herz, worin gefährliche Leidenschaften haften. Willst Du Dir eine strenge Nechenschaft ersparen, willst Du Dich selbst und andere glücklich machen, dann trage Sorge, alle gefährlichen Gelegenheiten von den Deinen fern zu halten. Wie viele Kinder gehen nicht verloren, weil die Eltern zu vertrauensselig sind! Befinde dich in Gesellschaft, dann denke an den erhabenen Beruf des Mannes, die Guten zu beschirmen und das Recht zu verteidigen. Hüte Dich, je etwas zu sagen, was andere kränken kann oder die Unschuld zum Errothen bringt.

Nimmst Du Deine Nahrung, dann thue es nicht, wie Pferd und Esel, die keinen Verstand haben, (Mt. 23, 24, 25) und die essen, ohne an Gott zu denken.

Hilf Du in der Kirche, dann sei Deine Haltung so, wie die Ehrfürcht vor dem Gotteshause sie fordert, und die Rücksicht auf die Gegenwärtigen, die Deine Haltung erheben soll.

Liebe die Gesellschaft schlechter Leute, so ermahnte schon König Ludwig seinen Sohn Philipp. Werden unehrliche Gespräche geführt, die Du nicht verhindern kannst, dann sei auf Deiner Hut. Für nur zu viele Männer sind sie der Anfang unaufrichtigen Glendes gewesen. Kannst Du Dich entfernen, dann thue es und so bald als möglich. Wer mit dem Feuer spielt, verbrennt sich daran.

Komm dein Leid über Dich, dann lehre bei Dir selber ein und frage, was das Leid will. Gott sendet es Dir nicht, um Dich zu kränken; sondern es soll Dir dazu dienen, Deine Sünden zu büßen, um Deine Geduld und Deinen Muth zu stärken. Nichts ist so böse, als daß es nicht auch etwas Gutes hätte. Wer das Kreuz mühsig ansetzt, hat es schon zur Hälfte getragen.

### Die Hand Gottes

Ein Kutscher hatte die schändliche Gemohnheit zu suchen und dabei sich selber zu verwünschen,

### Im Leiden.

Wirf alle deine Sorgen, Und was dich schmerzlich schreckt, Auf Den, der jeden Morgen Mit Vaterhuld dich weckt. Er, dessen göttlich Maiten Die ganze Welt regiert, Er wird auch dich erhalten, Daß es dich gläubig rührt. Maria ruft in Nothen, Du aller Trübsal an, Zu ihr mußt' treulich beten Auf deiner Leidensbahn; Sie wird durch ihre Bitten Erwerben dir die Gnad', Daß, der für uns gestiftet, Dir zeigt den rechten Pfad. Ihm, der in schweren Tagen Den lieben Beistand sein Auf seinem Arm getragen, Geduldt an's Herz so rein; Dem heil'gen Joseph lege Dein' Angst und Noth an's Herz, Im Bitt' auf allen Wegen, Gelindert wird dein Schmerz. Und sollt' es dennoch scheinen, Als würde nicht erhört Dein Klagen und dein Weinen, So laß dich nicht beschwert; Vertrau' auch dann auf Gott, Er wird dich doch erhalten In deiner Angst und Noth. Wird geben dir, was nöthig Zu deinem Heile ist, Er ist ja gern erbötig Zu helfen dir, mein Christ. Drum laß ihn thun und watten! Nach seinem weisen Rath Wird er dich schon erhalten, Wie er's beschloffen hat. Vertrau' o arme Seele, Auf deinen Herrn und Gott; Ihm göttlich dich befehle In Freuden, Leib und Noth. Dann kann dich auch nicht schreden An deinem Lebensend' Der Lob, denn auferstehen Wird dich der Herr am End!

### Don Bosco.

(Fortsetzung.)

Die Einrichtung der Abendsschule hätte billiger- weise Don Bosco nur lobende Anerkennung bringen sollen, denn der Nutzen derselben war so augenscheinlich, daß sehr bald nicht nur in Turin, sondern auch in manch andern italienischen Städten ähnliche Schulen gegründet wurden; — nichts desto weniger erhob der schon erwähnte Polizeidirektor der Hauptstadt Marquis, von Savoir, auf's Neue eine solche Opposition, daß es ihm diesmal gelungen sein würde, das Dratorium aufzuheben, wenn nicht ein unerwarteter Schirmherr dieselbe unter seinen Schutz genommen hätte. Graf Luigi Provana di Sollegno, ehemaliger Staatsminister und Staatsrath des Königs Karl Albert, erklärte es für den Willen Sr. Majestät, daß man fürder Don Bosco gewähren lassen solle. Ueberhaupt legte der König Interesse für das Unternehmen Don Bosco's an den Tag, und wiederholt erhielt letzterer in Form von Almosen neue Zeichen des königlichen Wohlwollens. Einmal u. a. schickte ihm Karl Albert auf Neujahr ein Geschenk von 300 Franken mit der Aufschrift: „Für Don Bosco's kleine Schmelze.“ „Pet birichini di Don Bosco.“

Don Bosco leistete Erfraumliches in der Seel- sorge; denn neben den zeitraubenden Arbeiten und Mühen für sein liebes Dratorium fand er noch Muße, in den Gefängnissen, — im Spital Cottolengo, — im Asyl, als Pfarrer zu wirken und dabei noch manche Kranke in der Stadt zu besuchen. Endlich verfiel er auch zum Gebrauch seiner Kinder verschiedene Bücher, deren vornehmste sind: „Die biblische Geschichte zum Gebrauch in der Schule.“ — „Die wohlunterrichtete Jugend“, ein vorzügliches Handbuch, das mehr als 80 Auflagen erlebte. — „Maße und Gewichte nach dem französischen Meter-Systeme.“ — „Die 7 Schwestern Mariä.“ — „Anbacht zum hl. Schußengel.“ — „Anbachtübungen über die göttliche Barmherzigkeit“ u. s. w. Da seit dem Jahre 1848 der bösen Setze der



von diesen mußten doch wenigstens viele für die  
Ettle zu gewinnen sein. Seiber schien diese Er-  
wartung nur zu leicht in Erfüllung gehen zu  
sollen. Emda sursig der Söglinge Don Bosco's  
ließen sich durch die kleinen Berechnungen und  
schönen Sreden der Bärtigen hören — aber, ihrem  
Schutzengel sei Dank! — alle kehrten am Abend  
in das Oratorium zurück und ersöhnten ganz un-  
besangen, was sie den Tag über erlebt hatten.  
Nuch brachten sie ein ganz abscheuliches Buch ge-  
gen die Bärte mit, das sie von einem „Bärtigen“  
erhalten hatten. Der Direktor des Oratoriums,  
Herr Garbano, erkannte mit Schrecken die Gefahren  
seiner Pflegebefohlenen und von heiligem Eifer be-  
seelt, hielt er eine erschlitternde Rede an die  
versammelten Kinder, um sie vor den Nachstellungen  
der „Bärtigen“ zu warnen und flöste ihnen einen  
solchen Blickeu vor der Bäreie ein, daß die Kinder  
unaußerbar um die Bärte betheueren, sich nie  
mehr von Setirern umgarnen zu lassen und  
immerdar dem katholischen Glauben treu zu bleiben.

Nest erst rückten auch alle mit ihren empfangenen  
Geschenken, besonders den böien Mischern und  
Broschüren heraus, welche Herr Garbano vernich-  
tete. — Die „Bärtigen“ mußten natürlich von dem  
Allem nichts. Sie versprachen sich für den folgen-  
den Sonntag noch bessern Erfolg. Allein auch im  
Oratorium war man nicht müßig. Die ältern  
Söglinge wurden genau über die falschen Lehren  
der Bälbenfer unterrichtet und sollten sich nun  
am kommenden Sonntag auf den Begen aufhalten,  
wo die Setirer ihre jüngeren Kammeraden zu  
betheören wollten. Wenn nun die kleineren Kinder  
wirklich von Abgelfanden der Bärtigen umzingelt

Don Bosco's Genuß wurde der Jungen und  
ähnlichen Bemühungen der Bäreie vom größten  
Mitleiden nicht bloß für seine Kinder, sondern  
auch für das arme Volk erfaßt, besonders da er  
sah, wie neben den „Bärtigen“ auch der Unglaube  
und die Revolution alle Mittel, besonders die  
neu gewährte Pressefreiheit, benutzten, die Seelen  
zu verderben und irre zu leiten.

Um seine Wirksamkeit zu verdoppeln und auch  
feinerleits nicht hinter den Kindern dieser Welt  
an Eifer und Klugheit zurückzubleiben, faßte er  
den Entschluß einige volkstümlich geordnete  
Sungschriften über die Hauptirrlöhren zu verfaßen  
und maßenhaft zu verbreiten.

(Fortsetzung folgt.)

### Juicielei Bergen

Heutlich führte man dem Schöffengericht der  
98. Abtheilung in Berlin eine Frau vor, die  
vielleicht 30 Jahre zählte; ihre Slieder waren an-  
ständig und renlich, ihr Geiße aber blaß und  
abgezehrt. Der Sninger sah ihr aus allen Sängen.  
Müde schlepte sie sich herein, ein kleines Kind  
auf dem Arme, das in den todähnlichen Schlaf  
der völligen Enttäufung versunken, ihr an den  
Schultern lag. — Bittend schaute sie den Vor-  
sitzenden des Gerichtes an, indem sie nach der Sine-  
flageband schaute.

„Sehen Sie sich,“ sagte dieser; die Frau that  
es mit dankbarem Ausdruck in den Jammervollen  
Sängen. — Der Vorsitzende schlug die Sften auf  
und begann: „Sie sind Frau Louise Sibera?“

„Über mein Kind, mein armes Kind! . . .“ Ich  
mußte Sreibe haben. Zuletzt fand ich Sreibe als  
Munäherin in einer Damen-Konfektion. Ich hatte  
täglich von früh sechs Uhr bis Nachts zwölf, auch  
ein und zwei Uhr zu arbeiten.“

„Und was verdienen Sie da?“ fragte der  
Staatsanwalt eifrig. „Wenn es hoch kam, 60  
Pfenning im Tag; meistens nur 50 und 25 Pfen-  
ning,“ erwiderte die Frau ruhig. „Ich gebe Sinnen  
die Sdreffe des Geschäftes; übrigens kann Sinnen  
jede von den hundert Sreibeierinnen basfelbe be-  
sorgen.“

Eine Pause entfiand. Die Richter und Schöffen  
blitten einander nur an. Ein Schöffe sagte zum  
anderen leise: „Ob da nicht der Herr des Geschäftes  
hierher gehört, anstatt seiner Sreibeierin?“ — Auf  
einen Blicke des Richters fuhr das Weib fort:  
„Von diesen 50 bis 60 Pfenning täglich hatte ich  
Sßen, Mische, Licht, Sleidung zu bezahlen; außer-  
dem muß ich auch noch den Säden vom Geschäfte  
selbst bezahlen, wo er dreimal theurer ist, als ich  
ihn überall haben kann. . .“ Sie begann zu  
weinen. „Ich hätte wohl vielleicht eine kleine  
Begünstigung finden können, wenn ich — wenn  
ich meine Ehre und Srene baran gegeben hätte;  
die Srenen vom Geschäfte haben mir Zammuthungen  
genug gemacht — aber lieber lebendig verhungern,  
als . . .“ Nach einer neuen Pause fuhr die  
Frau fort: „So habe ich vor acht Tagen mein  
Geschäft verloren. Ich bat meinen Herrn im  
Compoir auf den Snieen um Grnade, sie möchten  
mich wenigstens um 30 Pfenning arbeiten lassen —  
umsonst. Ein halbes Duzend vornnehmer Damen,

oder einen Tag Gast. — „Es ist die mildeste  
Strafe,“ sagte er hinzu, „und das Gesetz verlangt  
es.“ Die Frau aber sagte schluchzend: „Ich danke  
Sinnen, meine Srenen,“ und wollte gehen. — Der  
Spräsident des Gerichtes aber sagte laut: „Das  
Sitteln ist zwar gesetzlich verboten, nicht aber das  
Seben. Bitte, treten Sie hierher, Frau Louise  
Sibera.“ — Als die Frau vor ihm stand, gab er  
ihm ein Geldstück und sagte mit weicher Stimme:  
„Hier gebe ich Sinnen etwas; bezahlen Sie damit  
die Strafe und kaufen Sie sich etwas zum Sßen.“

— Die arme Frau traute ihren Sängen und Shren  
kann. Sittend nahm sie das Geld und ein Strahl  
seliger Heberaufung und Sreube slog über das  
abgezhärmte Sngesicht. Bergell's Gott tausendmal!  
wollte sie sagen, aber schon freuten sich ein halbes  
Duzend andere Hände aus und jeder bot der Sret-  
lerin eine Gabe an, Slichter, Schöffen, Staatsan-  
walt und selbst die Schreiber ließen sie nicht leer  
ziehen. Das waren andere Sengen als die her-  
Sabriskalente. Die Frau konnte nur weinen und  
meinend gegen den Himmel deuten, während sie,  
sich niemals verneigend, abging mit leisen „Gott  
vergele's!“

Ja, mo Gott walzet, da leben Sengen!

### Surze Rebenregel für einen Mann in der Welt

Wißt Du als ein verständigiger Mann und als  
ein guter Schrist leben, dann denke am Sninge  
des Tages und wenn Du Dein Morgengebet ver-



Machener von Carl Albert gleiche Rechte mit der katholischen Religion gewährt worden, so brangen die Prediger bald aus ihren verborgenen Schälern hervor und suchten auf jede Weise Anhänger zu gewinnen. Sie wetteiferten in Neben gegen den Papst, die Priester, den Bischof, die Bischöfe, das Regener, die hl. Messe und besonders gegen die allerheiligste Jungfrau, welcher sie die beiden höchsten Ehrentitel frech absperrten. Man hieß sie die „Märtigen“, weil sie im Unerklich zu den katholischen Priestern lange Härte trugen. Sie ließen es beim Predigen nicht bewenden, sondern suchten die Kinder und Armen zuweilen durch Schmeicheleien, Versprechungen, kleine Geldgeschenke und hübsch gebundene Bücher auf ihre Seite zu ziehen.

Freilich hatten sie bei dem allem nicht gerade glänzende Erfolge zu verzeichnen. Was zu ihnen abfiel, war längst faul und murrnischig gewesen und sie setzten daher alle Hoffnungen auf den Gewinn verwalterloser Kinder, von deren Erziehung und Ausbildung in der Gärthe sie sich den besten Erfolg für die spätere Gründung einer Gemeinde versprachen. Natürlich mußte zuerst ihr Auge auf die Schutzbesohlenen Don Bosco's fallen. Das Oratorium des hl. Mossus zählte zu jener Zeit schon vier- bis fünfshundert junge Leute und von diesen mußten hoch wenigstens viele für die Seite zu gewinnen sein. Leider fehlten diese Erwartung nur zu leicht in Erfüllung gehen zu sollen. Etwa fünfzig der Jünglinge Don Bosco's ließen sich durch die kleinen Bestechungen und schönen Neben der Märtigen ködern — aber, ihrem Schutzbengel sei Dank! — alle kehrten am Abend in das Oratorium zurück und erzählten ganz unbelangen, was sie den Tag über erlebt hatten. Auch brachten sie ein ganz abentheuerliches Buch gegen die Mächtige mit, das sie von einem „Märtigen“ erhalten hatten. Der Direktor des Oratoriums, Herr Gardano, erkannte mit Schrecken die Gefahren seiner Pflegebesohlenen und von heiligem Eifer befeelt, hielt er eine erschütternde Anrede an die versammelten Kinder, um sie vor den Nachstellungen der „Märtigen“ zu warnen und hobte ihnen einen solchen Absichten vor der Gärthe ein, daß die Kinder

und zum Versammlungsort der Reber eingeladen wurden, so riefen die größeren: Kommt doch in's Oratorium, und laßt euch nicht durch die Märtigen Feinde der Religion verführen. Diese sonderbaren Prediger! Sie können durch ihre Rebe Niemand beschützen und so suchen sie sich Zuhörer zu kaufen! Man nannte die Anhänger der „Märtigen“ die „Sechzehnhundert“, weil sie das Handgeld genommen hatten. Am dritten Sonntag kam es zwischen diesen „Sechzehnhundert“ und den „Oratorianern“ auf den Straßen zu einem wahren Kampf. Die Anhänger der „Märtigen“ griffen die Jünglinge, welche ihnen ihre Rebe freitig machten, wüthend an, verfolgten sie in's Oratorium und bombardirten dieses mit Steinen. Darauf aber machten die stärksten Knaben — in denen die alte Mißthet für einen Augenblick erwachte — selbst einen Ausfall, nachdem sie sich vorher auf dem Hofe mit Kieselsteinen bewaffnet hatten, und schlugen die Angreifer in die Flucht. Solche Ueberfälle des Oratoriums wiederholten sich nun noch mehrere Male an den folgenden Sonntagen, einmal wurden sogar auf zwei Priester, Don Garcano und Don Borelli, welche sich eben zum Nachmittagsgottesdienst anleibeten, durch das Garrikerfeuer zwei Pistolenschüsse abgefeuert, die glücklicherweise ihr Ziel verfehlten.

Don Bosco's Gemüth wurde bei solchen und ähnlichen Bemühungen der Gärthe vom größten Mitleiden nicht bloß für seine Kinder, sondern auch für das arme Volk erfaßt, besonders da er sah, wie neben den „Märtigen“ auch der Unglaube und die Revolution alle Mittel, besonders die neu gewährte Pressefreiheit, benutzten, die Seelen zu verderben und irre zu leiten.

Um seine Mißthaten zu verdoppeln und auch seinerseits nicht hinter den Kindern dieser Welt an Eifer und Klugheit zurückzufallen, sagte er den Entschluß einige volksmäßig geschriebene Flugblätter über die Hauptirrllehren zu verfassen und massenhaft zu verbreiten.

(Fortsetzung folgt.)

**Beichte bei Bergen**

„Ja, Herr Präfibent.“ — „Sie sind angeklagt, am Abend des letzten Mittwoch's in ein Café gegangen zu sein und dort den Rentier Neumann angebetelt zu haben. Was sagen Sie dazu?“ — „Ich habe den Herrn nicht gekannt.“ — „Sie gesehen also ein, gebetelt zu haben?“ — „Ja.“ — „Haben Sie etwas zu ihrer Bertheidigung anzuführen?“ Die Frau öffnete die Augen weit, ein paar Thränen liefen ihr über die Wangen, sie ließ den Kopf sinken. — „Es hilft mir ja doch nichts,“ flüsterte die Frau.

„Lassen Sie mich Frau,“ sagte der Präfibent fast gütiger, als sein Richteramt erfordert hätte; „theilen Sie dem Gerichte mit, was Sie zu der Selbsterrettung veranlaßt hat; es kann Ihnen doch noch manches nützen.“

Die Frau begann, ohne aufzublicken: „Mein Mann hat seit einem halben Jahre mich verlassen, und ich mußte für zwei Kinder sorgen. Mein älteres Kind ist gestorben — es ist verhungert, und das, welches ich hier habe, wird auch nicht lange zu leben haben. Ich habe tagelang, wochenlang gesucht Arbeit zu erhalten; es war umsonst. Ehrlich und redlichsthaft wollte ich bleiben; so konnte ich nichts, als Dünge's Herben. Für mich wäre das nicht so schwer gewesen; wenn man zwei Tage gehungert hat, spürt man's nicht mehr, der Tod kommt wie ich glaube leicht heran. . . .“

„Über mein Kind, mein armes Kind! . . .“ Ich mußte Arbeit haben. Zuletzt fand ich Arbeit als Mägdlein in einer Damen-Confektion. Ich hatte täglich von früh sechs Uhr bis Nachts zwölf, auch ein und zwei Uhr zu arbeiten.“

„Und was verdienten Sie da?“ fragte der Staatsanwalt eifrig. „Wenn es hoch kam, 60 Pfennig im Tag; meistens nur 50 und 25 Pfennig,“ erwiderte die Frau ruhig. „Ich gebe Ihnen die Mähre des Geschäftes; übrigens kann Ihnen jede von den hundert Arbeiterinnen dasselbe besagen.“

Seine Frau entfiel. Die Richter und Schöffen blickten einander nur an. Ein Schöffe sagte zum anderen leise: „Ob da nicht der Herr des Geschäftes hierher gehört, anstatt seiner Arbeiterin?“ — Auf einen Wink des Richters fuhr das Weib fort: „Von diesen 50 bis 60 Mägdlein nämlich hatte ich

welche aus Gangelweide arbeiteten, aber ein Zafchen gelb nebenbei sich verdienen wollten, machen die Arbeiterin besser als wir, und ebenso billig, ward mir gesagt. Ich ward entlassen. Und als ich zum Chef gehen wollte, hieß es, derselbe sei abgereist auf seine neuen Besitzungen. . . .“ Seine armen Arbeiterinnen haben sie ihm mit Blut und Schweiß verdienen müssen, das lag in ihrer Bertheidigung.

„Und so sind Sie vor acht Tagen brodlos geworden?“ fragte der Präfibent. — „Ja; und da ich mein Kind nicht verhungern sehen konnte und da mein Mann, gewissenlos genug, uns sitzen läßt, so mußte ich mir nicht anders zu helfen, als, indem ich in ein Café hineinging und die Hand zum Betteln ausstreckte — es ist das erstemal in meinem Leben,“ schluchzte sie, „und hätte mir der Herr Rentier 20 Pfennig gegeben statt mich anzusehen, so wäre mir geholfen gewesen.“

„Welche Gerglosigkeit, aber ein Miß unferer Zeit,“ flüsterte einer der Schöffen. Und der andere murmelte: „Das ist ja himmelschreiend, das ist unmenshlich und barbarisch — aber leider zeitgenössisch.“ Und der Richter konnte nichts finden, was die Frau völlig entschuldigte. Sie hatte gebetelt und war schuldig. Der Richter beriet sich mit den Schöffen. Dann erhob er sich abermals und verurtheilte die Frau zu 3 Mark Strafe über einen Tag Haft. — „Es ist die mildeste Strafe,“ sagte er hinzu, „und das Gesetz verlangt es.“ Die Frau aber sagte schluchzend: „Ich danke Ihnen, meine Herren,“ und wollte gehen. — Der Präfibent des Gerichtes aber sagte laut: „Das Betteln ist zwar gesetzlich verboten, nicht aber das Geben. Bitte, treten Sie hierher, Frau Louise Gbers.“ — Als die Frau vor ihm stand, gab er ihr ein Geldstück und sagte mit weicher Stimme: „Hier gebe ich Ihnen etwas; bezahlen Sie damit die Strafe und kaufen Sie sich etwas zum Essen.“

— Die arme Frau traute ihren Augen und Dyrren kaum. Zitternd nahm sie das Geld und ein Strahl seliger Ueberrückung und Freude flog über das abgehärmte Angesicht. Bergelli's Gott tausendmal! wollte sie sagen, aber schon freuten sich ein halbes Duzend andere Hände aus und jeder bot der Bettlerin eine Gabe an, Richter, Schöffen, Staatsan-



Freiburg, den 1. Verbm. 1888. Der Staatsrath des Kantons Freiburg an den Großen Rath.

Herr Grossrathspräsident! Herren Grossräthe!

Das Wirksamkeitsgesetz vom 14. Mai 1864 hat durch die neue Bundesverfassung von 1874 eine arge Weiche erlitten. Die durch Kreisvertheilung vom 11. Okt. 1874 ab Seite des Bundesrathes dem Art. 31 der genannten Verfassung zu Theil gewordene Auslegung hat Sie zur Annahme unseres Defretentwurfes vom 11. Mai 1875 gezwungen. Der Staatsrath wurde ermächtigt auf dem Wege der Beschlussnahme diejenigen kantonalen Gesetzesbestimmungen zweckentsprechend abzuzündern, welche möglicher Weise während der Zwischenzeit der Grossrathssessionen außer Kraft treten könnten. Wir haben diesbezüglich unsere Kreisvertheilung vom 22. Verbm. 1875, sowie 11. Verbm. 1877 erlassen, nebst dem Beschluss vom 10. Verbm. 1879 erlassen, und den Berathmännern verschiedene Beschlüsse ertheilt. Gestützt auf eine Motion des Grossrathsmittgliedes Gaud, sowie eine dringliche Bittschrift sämmtlicher Gemeinden des Seefeldbezirks, haben Sie überdies intern 17. Mai 1881 ein sehr strenges Gesetz über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser angenommen, um dadurch die so ungeliebten Folgen des Schnapsgenusses unter unserer Bevölkerung desto wirksamer zu bekämpfen.

Leider ist dieses Gesetz nie zum Vollzug gelangt. Schon aus den Grossrathssitzungen ergab sich die Schwierigkeit, auf diesem Gebiete ohne die Mitwirkung sämmtlicher Nachbarkantone wirksam vorzugehen zu können. Im Hinblick auf die Bittschrift der Wirthe unseres Kantons gab die Staatskanzlei intern 18. Juni 1881 dem Publikum die einseitige Vollzugseinstellung des damals bereits im Amtsblatt erschienenen Gesetzes kund. Untern 24. Nov. 1885 haben Sie, nach Kenntnisnahme eines Revisionsentwurfes des Art. 31 der Bundesverfassung, der genannten Vollzugseinstellung selbst Gesetzeskraft ertheilt.

Untern 25. Verbm. 1885 hat die Große Mehrheit des Schweizer Volkes den neuen Art. 31, 32 und 6 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung angenommen. Diese neuen Verfassungsbestimmungen lauten im Wesentlichen wie folgt: 1. Die Fabrikation und der Verkauf von gebrannten Wasser gehören zunächst zu den Bundesbesugnissen. 2. Die Kantone sind befugt, das Wirksamkeitswesen und den Weinhandel mit geistigen Getränken auf dem Wege der Gesetzgebung den durch das öffentliche Wohl erforderlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Demgemäss haben wir grundsätzlich schon seit dem 22. Verbm. 1885 wichtige Abänderungen unseres

und die Schlichtung früher angelegt. Es ist dieses der ausgesprochene Wunsch der ehrwürdigen Geistlichkeit, der Familienväter, sowie aller ächten Vaterlandsfreunde. Im Grunde genommen beruht das neue Wirksamkeitsgesetz auf den gleichen Grundlagen wie dasjenige von 1881, und entspricht den Anforderungen der Bundesgesetzgebung.

Endlich ist ebenfalls der Augenblick zur Gründung einer landwirtschaftlichen Kolonie für Trumfällige, sowie andere Leute ihrer Gattung gekommen, welche alldert leichter geistige und körperliche Minderbelegung finden werden, als in unsern Strafanstalten.

Wichtsbesonwerter muss sich das ganze Gesetz bloss auf Grundzüge und allgemeine Vorschriften beschränken. Einzelbestimmungen werden den Organen der Volksgewalt überlassen.

Unter solchen Umständen, sowie im Hinblick auf die vorstehenden Erwörterungen empfehlen wir Ihnen Annahme des Entwurfes zu unserm neuen Wirksamkeitsgesetz.

Wir benützen diesen Anlaß, um Sie, Herr Grossrathspräsident und Herren Grossräthe, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Im Namen des Staatsrathes, Der Präsident:

Alph. Scherrens, Der Kanzler: E. Zifo.

Gesetzes-Entwurf

über die Wirthshäuser und andere ähnliche Ausstufstellen, die Fabrikation, sowie den Verkauf von alkoholischen Getränken.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Niemand darf dem Publikum zu Essen und zu Trinken verabreichen, Gähle beherbergen, alkoholische Getränke ausgeben, dem Bundesmonopol nicht unterworfen gebrannte Wasser absetzen, ohne vorher hierzu eine staatsrätliche Bewilligung eingeholt zu haben.

Art. 2.

Die Wirksamkeitsbewilligungen sind verschiedener Natur und umfassen: A) Das Recht und die Verpflichtung dem Publikum Speisen und Getränke zu verabreichen, sowie Gähle zu beherbergen (Wahlsäle, Wirthshäuser,

Die Kraft des gegenwärtigen Gesetzes ertheilen Wirksamkeitsbewilligungen sind von beschränkter Dauer, gehören ausschließlich der im Konzeptionsakt bezeichneten Person nebst dem darin angegebenen Vokal, sind unveräußerlich und erlöschen durch jede Handänderung der Eigenschaft.

Zu Falle von Hinrich oder Verabschiedung des Bewilligungsinhabers können die Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger desselben die Ausübung des Wirksamkeitsrechtes intern den sechs, auf den Tod oder Verabschiedung folgenden Wochen fortsetzen, wosfern das Recht selbst intern dieser Frist nicht erlischt.

Die Witwe oder die Kinder des Konzeptionsinhabers dürfen das Wirksamkeitsrecht bis zu dessen Ablauf ausüben.

Art. 6.

Jedes Wirksamkeitsrecht wird nach den vorstehenden Regeln und vermittelt vorheriger Bezahlung einer alljährlichen Patentgebühr ausgeübt.

Art. 7.

Der Patentpreis wird vom Staatsrath intern den Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes jeweils nach der Wichtigkeit der Wirksamkeit festgesetzt.

Art. 8.

Die Bewilligung kann demjenigen, welcher die gesetzlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt, zu jeder Zeit und ohne Entschädigung entzogen werden. Wird ein Recht während zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht ausgeübt, so ist dasselbe verjährt.

II. Titel.

Wirthshäuser und andere ähnliche Ausstufstellen.

Art. 9.

Der Staatsrath entscheidet über ein Wirksamkeitsbewilligungsgeheim, indem er dabei die Zahl der Bevölkerung, den Geschäftsverkehr, den Gebietsumfang, sowie die Käufergruppen der Wirksamkeit, die Zahl der sich befindlichen Wirthshäuser, sowie die Höhe einer Strafe oder Sakration in Betracht zieht.

Er setzt dafür, daß die Zahl der Wirthshäuser so gering als möglich sei, und verweigert zu diesem Behufe neue Bewilligungen oder die Erneuerung von ausgelaufenen Konzessionen, oder zieht auf unbestimmte Dauer bewilligte Rechte zurück.

Zu diesem letzten Falle wird der Inhaber des Wirksamkeitsrechtes für die Rache oder Wirtshausverübung des Gebietsentfalls entschädigt, welcher zum Wirksamkeitsbetrieb geübt hat. Zu streitigen Fällen wird der Entschädigungsbetrag von den Gerichten festgesetzt.

Art. 10.

Wer eine Wirksamkeit betreiben, eine Bewilligung oder die Erneuerung eines ausgelaufenen Rechtes erwirkt,

jenigen der übrigen Wirthshäuser der gleichen Gemeinde verschieden ist. Diese Benennung ist in Bewilligungsakt bemerkt, und darf ohne staatsrätliche Genehmigung nicht abgeändert werden.

Die Ermächtigung zum Verkauf von monopolpflichtigen gebrannten Wasser muss gleichfalls ausdrücklich angegeben werden.

Art. 15.

Der Inhaber eines Wirksamkeitsrechtes kann dasselbe durch Vermittlung einer andern vom Staatsrath freizugutgebenen Person ausüben lassen.

Er bleibt zivilrechtlich für die Steuern und Bußen verantwortlich, welche der Miether bei Anlaß des Wirksamkeitsbetriebes schuldet.

Der Wirksamkeitsvorbesitzer ist für alle Ueberretungen verantwortlich, welche von den in seinem Dienst stehenden Personen begangen werden.

Art. 16.

Es ist für jede Wirksamkeit nur eine einzige Bedienung und nur eine einzige Verantwortlichkeit zulässig. Somit ist jede Theilung eines Wirksamkeitsrechtes zwischen zwei Personen, jede theilweise Bedienung ausgeschlossen.

Der Eigentümer eines Wirksamkeitsrechtes, welcher dasselbe in eigener Person ausübt, kann den Verkauf in einem besondern Vokal einer Dienstinperson übertragen, jedoch unter keinem Namen und seiner Verantwortlichkeit.

Art. 17.

Gemeinden oder Pfarren, welche Inhaberinnen eines Wirksamkeitsrechtes sind, sollen den Pachtvertrag vor der Steigerung der Gutbelegung des Oberamtmannes unterstellen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath.

Art. 18.

Jede Wirksamkeit muss beendigt auf das Amtsblatt, das Tagblatt des Grossen Rathes, sowie die Gesetze und Beschlüsse des Staates abornirt sein. Die in Plakatform erlassenen Gesetze und Beschlüsse werden im Hauptsaal angehängt.

Art. 19.

Der Patentpreis der unter lit. A und B des Art. 2 erwähnten Bewilligungen wird nach dem durchschnittlichen Miethsverb der Wirksamkeit im Verhältnis zur Betriebswichtigkeit festgesetzt.

Der Patentpreis beträgt Fr. 25 für jedes hundert oder jede Brandzahl von hundert Franken Miethsverb, intern den Grenzen von Fr. 150 bis Fr. 2,000.

Der Patentpreis wird zu Gunsten von Gemeindegemeinschaften und Pfarrenwirthshäusern, wo keine monopolpflichtige gebrannte Wasser ausgegeben werden, um 25 % herabgesetzt.

Der Patentpreis für die unter lit. C erwähnte Bewilligung beträgt 30 % des für die Konzessionen A oder B bezahlten Betrages. Für die Bewilligung B kostet das Patent Fr. 50 bis 100, für die Bewilligung C Fr. 100 bis 200.



Niemand darf dem Publikum zu Eßen und zu Trinken verabreichen, Galle beherbergen, alkohoholische Getranke auszuweisen, dem Bundesmonopol nicht unterworfen gebrannte Wasser fabriken, ohne vorher die zu eine staatsrathliche Bewilligung eingeholt zu haben.

Die Wirthschaftsbevollmchtigungen sind verschiedener Natur und umfassen:

- A) Das Recht und die Verpflichtung dem Publikum Speisen und Getranke zu verabreichen, sowie Galle zu beherbergen (Bierbier, Wirthshauser, Bader). Bewilligungsdauer: 10 bis 20 Jahre.
- B) Das Recht und die Verpflichtung dem Publikum Speisen und Getranke zu verabreichen, eine Verbergerecht (Kaffee, Speise- und Bierwirthschaften). Bewilligungsdauer: hochstens 5 Jahre.
- C) Diese zwei Bewilligungen berechtigen nicht zum Verkauf von Monopolalkohol.
- D) Das Recht dem Publikum Monopolalkohol zu verabreichen. Bewilligungsdauer: 1 Jahr.

Dieses Recht kann nur den Inhabern der unter litt. A und B erwahnten Bewilligungen eingeraumt werden.

D) Das Recht dem Publikum seine Weine, seine Manne und erfrischende Getranke zu verabreichen (Bierbereien). Bewilligungsdauer: 5 Jahre.

E) Das Recht dem Publikum mit nicht alkohoholischen Getranken, Milch- und Mehlerzeugnissen auszuwarten (Temperenzbader). Bewilligungsdauer: 5 Jahre.

F) Das einer Gesellschaft eingeraumte Recht, ihre Mitglieder mit Lebensmitteln und Getranken zu bedienen (Leiste oder Zirkel). Bewilligungsdauer: 5 Jahre.

G) Das Recht gebrannte Wasser zu fabriken, welche dem Bundesmonopol nicht unterworfen sind. Bewilligungsdauer: 5 Jahre.

H) Das Recht zum Kleinverkauf von alkohoholischen Getranken zum Genusse auferhalb der Verkaufsstelle. Bewilligungsdauer: 1 Jahr.

Als Kleinverkauf wird betrachtet: fur gepresene Getranke jeder Verkauf unter 2 Liter, fur nicht monopolpflichtige gebrannte Wasser jeder Verkauf unter 5 Liter, und fur monopolpflichtige gebrannte Wasser jeder Verkauf unter 40 Liter.

Die Wirthschaftsbevollmchtigungs-Gesuche werden in Begleitung des gemeinde-rathlichen Gutachtens, innerst den vorgeschriebenen Formen dem Staatsrath eingereicht.

Die Bewilligungen zur Eroffnung von Wirthshausern und andern ahnlichen Ausdenkstellen, sowie der Kleinverkauf (von alkohoholischen Getranken) unterliegen den Anforderungen der Gemeinnutzlichkeit.

Er setzt darin, das die Zahl der Wirthschaften so gering als moglich sei, und verweigert zu diesem Behufe neue Bewilligungen oder die Erneuerung von ausgedienten Monopolen, oder nicht auf unbestimmte Dauer bewilligte Rechte zurück.

Zu diesem letzten Falle wird der Inhaber des Wirthschaftsrechtes nur die Pacht- oder Mietbesitzvererbung des Gebaudes mit einschlieigt, welcher zum Wirthschaftsbetrieb geeignet ist. In uerlichen Fallen wird der Einschadigungsbetrag von den Gerichten festgesetzt.

Wer eine Wirthschaft betreiben, eine Bewilligung oder die Erneuerung eines ausgedienten Rechtes erlangen will, mu folgende Bedingungen erfullen:

- a) Mehrjahrig und im Genusse seiner burgerlichen und politischen Rechte sein.
- b) Gebrauchen moglich eigenmachtig oder gerichtlich ermachtigt sein.
- c) Weder zur Zeit noch fur seine Familie Armenunterstutzung erhalten.
- d) Ein gutes Betragen haben und sich, nebst den mit ihm lebenden Personen, eines Ehrenreines erfreuen.

Die Wirthschaftsbevollmtigung oder das Recht zur Ausubung derselben wird verweigert:

- a) Demjenigen, welcher die Bedingungen des Art. 10 nicht erfullt.
- b) Dem Bezugsstatigen oder ahlten, welcher seine Glaubiger nicht befriedigt hat.
- c) Demjenigen, welcher wegen Verurteilung der Wirthschaftspolizei bestraft worden ist, oder sich der verwirkten Bue unterzogen hat.
- d) Die Patenterneuerung kann einem Wirth verweigert werden, welcher sich mehrere derartige Verurteilungen zu Schulden kommen lie.
- e) Demjenigen, welchem eine Wirthschaftsbevollmtigung entzogen werden ist.
- f) Demjenigen, welcher schon Inhaber einer ahnlichen Bewilligung ist, wovon er die beiden Wirthschaften nicht gebrugig uberwachen kann.

Die Weinstetten E wird einer Gesellschaft ertheilt, welche wenigstens aus zwanzig Mitgliedern bestehend, die Abstubiger und im Friedensgerichtsbezirk des Gesellschaftswohnsitzes sind, ihre Statuten der Genehmigung des Staatsrathes unterstellt.

Die zum Wirthschaftsbetrieb dienenden Kammlichkeiten sollen sich in genugender Entfernung von Kirchen, Schulhausern und Spitalern befinden, sowie den vom Staatsrathe festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Jede Wirthschaft tragt einen besondern Namen, welcher von demjenigen des Rechtsinhabers, sowie den

Der Patentpreis der unter litt. A und B des Art. 2 erwahnten Bewilligungen wird nach dem mittelmaigen Wirththum der Wirthschaft im Verhaltnis zur Betriebswichtigkeit festgesetzt.

Der Patentpreis betragt Art. 25 fur jedes hundert oder jede Bruchzahl von hundert Franken Wirththum, innerst den Grenzen von Art. 150 bis Art. 2,000.

Der Patentpreis wird zu Gunsten von Gemeindegemeinschaften, wo keine monopolpflichtige gebrannte Wasser ausgegeben werden, um 25 % herabgesetzt.

Der Patentpreis fur die unter litt. C erwahnte Bewilligung betragt 30 %, des fur die Konzeptionen A oder B bezugsstatigen Betrages. Fur die Bewilligung B kostet das Patent Art. 50 bis 100, fur die Bewilligung E Art. 5 bis 20, fur die Bewilligung F Art. 100.

Der Staatsrath kann bei ausnahmsweisen Verhaltnissen auferordentliche Wirthschaftsbevollmchtigungen ertheilen. Er bestimmt die dazugehorigen Bedingungen, sowie die Dauer des Betriebsrechtes. Der Patentpreis betragt Art. 5 bis 100.

III. Zirkel.

Polizei der Wirthshauser und anderer ahnlicher Ausdenkstellen.

Die Geheimpolizei und Wirthshauser, so lange als Plakate vorhanden ist, ohne als hinreichend anerkannte Gegenstande, die Aufnahme und Beherbergung der Reisenden, welche die Bezahlung ihrer dazugehorigen Schuld anerbieten, zu keiner Zeit, weder bei Tag noch bei Nacht verweigern.

Sie fuhren von allen beherbergten Personen ein Namensverzeichnis und fuhren, wovon sie den Besuch fest zu erhalten, jeden Tag dem Oberamtmanne und der Gemeindebehorde die Liste der Reisenden, welche am Abend bei ihnen ubernachtet haben.

Die Wirthschaften sollen von 10 Uhr Abends bis 5 Morgens geschlossen sein. Diese Bestimmung ist nicht auf die Reisenden anwendbar.

Der Oberamtmanne kann, bei besondern Umstanden und vermittelst Bezahlung einer Gebuhr von Art. 10, die Losung einer Wirthschaft fur eine langere Dauer gestatten, als dieses im vorhergehenden Artikel festgesetzt ist.

Art Sonn- und Feiertagen bleiben die Wirthschaften und ihre Zubehoren dem Publikum, mit Ausnahme der Reisenden, wahrend dem vor- und nachmittagigen Pfarrgottesdienste geschlossen.

Wie sind angetragt, welche aus Gangeile arbeiteten, oder ein Zeichen...



seinem zutrittsgewaltverweigeren, daß von seinen Diensten die Verrichtung gesundheitsgefährlicher Arbeiten verlangen. Er darf zur Bedienung der Abtrittsfaß keine Mädchen unter 18 Jahren verwenden, wofür keine Strafe zu seiner Familie gehören.

Art. 29.

Die Polizei ist eine thätsträfige Aufsicht über die Abtrittsfaßen und ihre Zubehörenden aus, und kann selbe zu jeder Nacht- oder Tagesstunde untersuchen.

Art. 30.

Die Veranstaltung von Gegenständen, um welche vermehrt Loterie, Tombola oder auf andere Art gespielt werden soll, sowie die Glücksspiele sind in der Abtrittsfaßen untersagt. Ähnere Spiele werden nur für die Rede gestattet.

Art. 31.

Es darf in den Abtrittsfaßen nur unter den vom Gesetze aufgestellten Bedingungen gelangt werden.

In Sonn- und Feiertagen ist der Gang gänzlich verboten.

Art. 32.

Der allgemeine Situations wird zonenweise auf zwei Zeitpunkte des Jahres festgesetzt, welche vom Staatsrat bestimmt werden.

Zußer demselben ist kein anderer Situations gestattet.

Art. 33.

Bei Anlaß von öffentlichen Steigerungen oder Solzversteigerungen juristischen Gemeinbedürfnissen ist jedes Aussehen von alkoholischen Getränken, wo und unter welchem Vorwand dieses auch geschehen mag, verboten. Es ist gleichfalls verboten in den Abtrittsfaßen Getränke niederzulegen.

Art. 34.

Der Gast hat das Recht eine schriftliche und unanständige Rechnung zu verlangen, und selbe nach geordneter Abzahlung quittieren zu lassen.

Die dem Abtrittsfaßbesitzer zugehörigen Rechte, sowie seine Verantwortlichkeit gegenüber den beherrschenden Personen sind durch das Zivilgesetz bestimmt.

Art. 35.

Mit Ausnahme der ersten Rede ist der Abtrittsfaßbesitzer nicht berechtigt, für die Beschaffung des auf Kredit verkauften Weines und sonstiger Getränke, eine rückständige Aufverbereitung geltend zu machen.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Weinstücker und Weinhandlungen.

Der Eigentümer oder Pächter, welcher seine Kanalisationsanlagen, die dem Anwesenstempel nicht unterworfen sind, bei sich selbst brennt oder brennen läßt, entrichtet die Hälfte als Kontrolle eine jährliche Patentgebühr von Fr. 3. Dieses Patent wird gewährt auf eine einfache, von der Gemeindevorstande ausgestellte und von ihr dem Oberamt übermachte Erlaubnis ausgestellt.

## V. Titel.

### Steuerhaft von alkoholischen Getränken zum Genusse ansehnlich der Verkaufsstelle.

Art. 42.

Jede Person, welche die unter lit. II bezeichnete Bewilligung erlangen will, muß sich über ihre Moralität ausweisen und das zum Getränkeverkauf bestimmte Lokal gutheissen lassen.

Die Bewilligung kann denjenigen verweigert werden, welche wegen Verletzung des gegenwärtigen Gesetzes verurteilt worden sind.

Derjenige, welcher mehrere Verkaufsstellen besitzt, muß für jedes derselben eine Bewilligung einholen.

Art. 43.

Der Preis des Patentes ist festgesetzt wie folgt:  
a) Für gedehnte Getränke Fr. 20.  
b) Für gekochte Getränke Fr. 50 bis 200.

Art. 44.

Der Getränkeverkauf darf nur in dem Lokal stattfinden, welches in der Bewilligung bezeichnet ist.

Im Verkaufsorte und seinen Zubehörenden ist jeder Getränkegenuss untersagt.

Art. 45.

Der Verkauf der vom Mehrpersonal als Lebensmittel vorgeschriebenen Getränke, von benutztem oder zu den gewerblichen Künften bestimmtem Biegegeist ist freigestellt.

Die baherigen Verkaufsbestimmungen werden vom Staatsrat festgesetzt.

## VI. Titel.

### Verordnungen und Strafen.

Art. 46.

Derjenige, welcher mit einer Bewilligung verbundene Rechte ausübt, ohne dieselbe erhalten zu haben, wird mit Geldbuße von Fr. 20 bis 200 bestraft.

Art. 47.

Der einfaß der Abtrittsfaßbesitzer Verordnungen erlassen vom Oberamtmann eine Mahnung. Dieselbe wird zu Protokoll genommen und niemand kann, um sich der verordneten Strafe zu entziehen, sich auf die Unterlassung einer solchen Mahnung berufen.

Art. 51.

Mit Geldbuße von Fr. 1 bis 50 werden bestraft die Personen, welche:

a) Gegen wie an den in Art. 46 vorgesehenen Verordnungen, sowie an der Verlegung des Art. 33 betheilig sind.

b) In Verletzung der Art. 22, 23, 24, 27, 30 und 44 sich befinden.

Art. 52.

Jede an einem öffentlichen Orte in betrüblichem Zustande betroffene Person wird auf den nächsten Polizeiposten geführt und allort eingeliefert. Dieselbe kann je nach dem Falle zu einer Geldbuße von höchstens Fr. 50 oder Gefängnisstrafe von höchstens 15 Tagen verurteilt werden.

Art. 53.

In wiederholten Fällen kann der Oberamtmann auf dem Disziplinartwege den Abtrittsfaßbesitzer für höchstens ein Jahr verbieten. Durch ein solches Verbot wird der Verurteilte seiner politischen Rechte nicht verlustig.

Art. 54.

Gewohnheitsvollwinker können auf dem Verwaltungswege in ein Arbeitshaus gebracht werden.

Ein besonderes Gesetz bestimmt die Organisation dieses Arbeitshauses, sowie das einzuschlagende Verfahren.

Art. 55.

In Fällen werden die Strafen verdoppelt.

Art. 56.

Der Oberamtmann verhängt die in diesem Gesetze vorgesehenen Strafen, unter Vorbehalt des Rückurses an den Staatsrat.

Art. 57.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Verordnungen werden bestraft, und zwar im Besonderen der Strafe des Strafgesetzes anwendbaren Strafen.

Art. 58.

Die Strafe des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen sind diejenigen, die zu einem Drittel dem Verleider, zu einem Drittel dem Staat und zu einem Drittel dem Armenrat der Gemeinde, wo die Verletzung stattgefunden hat.



Art. 24.

Die Richter dürfen betrunkenen Personen, jungen Leuten unter hiesigen Sahren, die nicht von ihren Eltern oder Vormündern begleitet sind, den Unterricht, sowie solchen, denen der Mitgliedschaftsbesuch verboten ist, keine alkoholischen Getränke verabreichen, und zwar nicht einmal auf indirekte Weise.

Der Eintritt in die beim Publikum geöffneten Räumlichkeiten der Mitgliedschaft ist den hier vor bezeichneten Personen gleichfalls untersagt.

Art. 25.

Personen, welche zwar im Friedensgerichtsbezirk des Gesellschaftsbezirks wohnhaft sind, jedoch der Gesellschaft selbst nicht angehören, haben zu den zur Ausübung der Kongression F dienenden Räumlichkeiten keinen Zutritt. Die Namen der übrigen Personen, welche allort eingeführt werden, werden in ein besonderes Register eingetragen.

Art. 26.

Die Richter sollen in Betreff der von ihnen zubereiteten Speisen, sowie der Getränke, welche sie dem Publikum vorzusetzen im Falle sind, die Vorschriften über die Gesundheitsvorsicht genau beobachten. Es ist ihnen verboten, verborbene oder gefälschte und somit gesundheitsgefährliche Zubereitungen zum Verbrauch zu bringen, fernerliche Erzeugnisse oder Waare unter der Benennung von natürlichen Erzeugnissen oder Weinen zu verkaufen.

Der Staatsrath wacht, vermittelst Vornahme von Nachforschungen oder Anordnung sonstiger Maßnahmen, für den Vollzug dieser Bestimmungen.

Art. 27.

Der Mitgliedschaftsvorsteher sorgt für Aufrechterhaltung der guten Ordnung, indem er die Streitigkeiten sofort einstellt, und das Abbringen von schmutzigen Tischen, sowie die Vornahme jeder unanständigen Handlung untersagt. Die Mitglieder haben sich seiner Aufforderung sofort zu fügen.

Er hat alle Streitigkeiten, welche Verhütungsvorkehrungen im Gefolge hatten, innert der Frist von 24 Stunden anzugehen.

Art. 28.

Sein Mitgliedschaftsvorsteher darf von seinen Beauftragten die Verletzung gesundheitsgefährlicher Vorschriften verlangen. Er darf zur Verletzung der Mitgliedschaft keine Maßnahmen unter 18 Jahren verwenden, wofür keine Strafe zu seiner Familie gehört.

Die gesamte Dienerschaft hat von 24 Tagesstunden auf 7 nachherberfolgende Schichtstunden Anspruch. Ueberdies werden ihr wöchentlich wenigstens 6 Urlaubstagen bewilligt, wovon 2 nothwendiger Weise am Sonntag abgehen.

Art. 29.

Die Polizei übt eine thätige Aufsicht über die Mitgliedschaften und ihre Zubehörenden aus, und kann selbe zu jeder Nacht- oder Tagessunde untersuchen.

Art. 36.

Der Friedensrichter urtheilt bis zum Ablauf der Summe von Fr. 200 über alle Schadenersätze, zu welchen die beiden vorliegenden Artikel Anlaß geben können. Er läßt die Streitfrage endgültig so schnell als möglich, und zwar in dringenden Nothfällen sogar an Feiertagen. Die Verladung kann ohne Anwendung einer bestimmten Form oder Beobachtung einer Zeitfrist geschehen.

#### IV. Titel.

##### Verifikation von gefälschten Marken, welche dem Bundesmonopol nicht unterliegen.

Art. 37.

Jedes Brechen von Steinen, welche nicht ein Abdruckergewinn des Fabrikanten und im Bundesmonopol nicht inbegriffen sind, unterliegt der Bewilligung.

Art. 38.

Das Bewilligungsgesetz wird dem Oberamt einverleibt, mit Abgabe der zur Verifikation dienenden Markennamen und Verordnungen sowie der Beschaffung der alljährlich gebrauchten Marken nach Bestimmung der obersten Behörde, welche mehrere Verifikationsräumlichkeiten besitzen, müssen für jede derselben eine Bewilligung einholen.

Art. 39.

Das alljährliche Patent kostet:

a) Eine sechshundert Gebühr von Fr. 50.

b) Eine verhältnismäßige Gebühr von Fr. 10 für jeden fabrizierten Gegenstand.

Eine vom Staatsrath ernannte Kommission gibt ihr Gutachten über die Richtigkeit der fabrizierten Gegenstände ab, indem sie dabei die besonderen Verhältnisse einer jeden Brennerei in Betracht zieht.

Art. 40.

Befehl der Erhaltung der Minderheit der gemachten Erklärungen, Ermittlung der Unschädlichkeit der Getränke, sowie der Sicherheit der Verifikationsvorrichtungen, kann über die Verifikation selbst zu jeder Zeit eine Kontrolle ausgeübt werden.

Art. 41.

Der Eigentümer oder Pächter, welcher keine Genehmigung, die dem Bundesmonopol nicht unterworfen sind, bei sich selbst brennt oder brennen läßt, entrichtet hierfür als Kontrolle eine jährliche Patentgebühr von Fr. 3. Dieses Patent wird gewährt auf eine einfache, von der Gemeindeführung ausgehende und von ihr dem Oberamt übermachte Erklärung ausgestellt.

#### V. Titel.

##### Steuerverkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss angethats der Verkaufsstelle.

Art. 42.

Der bezweckliche oder unerlaubte Mitgliedschaftsmitglied wird sogar dann bestraft, wenn er behauptet über feststellt, daß er unethisch Getränke verabreicht oder deren Beschaffung verbietet hat, wofür der Oberamt nach dem hiesigen Leben des Mitglieds, sonstigen Personen- oder Ortsverhältnissen die Verurteilung gewährt, daß er schuldig ist.

Der Vorstand unethischer Verberührung von Getränken kann nicht in Betracht gezogen werden, wenn der Angeklagte vom Oberamt vorher gewarnt, wenn er aus diesem Grunde ein erstes mal freigesprochen, oder schon wegen Mitgliedschaftsbeitritt urtheilt worden ist.

Art. 48.

Die Oberamtänner können die Polizeiangestellten ermächtigen an Orten, welche der Geheimvertragschaft verdächtig sind, Hausbesuche vorzunehmen.

Der Polizeiangestellte, welcher in ein solches Haus eindringt, ist zur Verurteilung seiner dahergangenen schriftlichen Ermächtigung verpflichtet.

Art. 49.

Der Mitgliedschaftsvorsteher, welcher sich in Verletzung der Art. 18, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 33, 34 und 44 über die Mitgliedschaftsregeln hinwegsetzt, wird mit einer Geldbuße von Fr. 5 bis 50 bestraft.

Art. 50.

Der Staatsrath kann die Abhebung des Mitglieds, sowie den Abgang der Mitgliedschaftsbewilligung verordnen, wenn:

a) Ueber einen Mitgliedschaftsvorsteher ein Strafurtheil ergangen ist.

b) Derselbe innert 18 auf einander folgenden Monaten dreimal wegen Verletzungen dieses Gesetzes bestraft worden ist.

c) Der Eigentümer, Verwalter oder Ausführender in seiner Mitgliedschaft auf irgend eine Weise die Unschädlichkeit begünstigt.

In unwidrigeren Fällen kann der Staatsrath Einstellung bis höchstens 6 Monate verordnen.

Art. 51.

Mit Geldbuße von Fr. 1 bis 50 werden bestraft die Personen, welche:

a) Gegen wie an den Art. 46 vorgezeichneten Verordnungen, sowie an der Verletzung des Art. 33 verstoßen sind.

b) In Verletzung der Art. 22, 23, 24, 27, 30 und 44 sich befinden.

Art. 52.

Jede an einem öffentlichen Orte in betrunknen Zustand betrockene Person wird auf den nächsten Polizeibehörden übergeben und allort einverleibt. Derselbe

#### VII. Titel.

##### Schluss- und Abgangsbestimmungen.

Art. 59.

Die gegenwärtig bestehenden Mitgliedschaftsbedingungen werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes ausgestellt.

Indessen wird für die Regelung des Jahrespreises des Patentes durch die Kongressionsmitglieder eines gewissen Jahres, alljährlich bis zum Auslauf der Kongression, die für diese letztere bezahlte Summe, welche jährlich auf die ganze Dauer derselben zu theilen ist, in Abzug gebracht. Für die Regelung der jährlichen Patentpreises durch die Kongressionsmitglieder von Rechts auf unbeschränkte Dauer wird der gesetzliche Zins des bezahlten Kongressionspreises in Abzug gebracht.

Art. 60.

Die dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Gesetze und Beschlüsse sind aufgehoben, insbesondere:

a) Das Mitgliedschaftsgesetz vom 14. Mai 1864.

b) Das Gesetz vom 12. Mai 1875, sowie der Beschlüsse vom 10. April 1879.

c) Das Gesetz vom 17. Mai 1884 über die Statuten und den Verkauf von gedruckten Marken.

Art. 61.

Der Staatsrath ist beauftragt die zur Anwendung dieses Gesetzes, welches mit dem in Kraft tritt, erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Er kann Geldbußen bis zu Fr. 100 oder Gefängnisstrafe bis zu 24 Stunden festsetzen.

Gegeben im Großen Saale zu Freiburg, den



# Freiburger-Be

und Anzeiger für die westliche Schweiz

Freiburg, Reichen-gasse, Nr. 13.

D. I. K. M. V. A.

Mittw

**Abonnementspreis:**

Für die Schweiz: Jährlich . . .	Fr. 6 —
Halbjährlich . . .	3 —
Vierteljährlich . . .	2 —
Postumion Jährlich: . . . . .	8 50

**Druck und Verlag der katholischen Buchdruckerei Nr. 13.**  
 Inserate werden ausschließlich entgegengenommen durch die Schweizerischen  
**Annoncenbureau von Orell, Füssli & Cie.,**  
 Hochzeitergässchen, 69 in Freiburg, Zürich, Basel, Bern, Lausanne u. c.

## 35. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Freiburg i. B., vom 2.—6. September. (Fortsetzung.)

Am Mittwoch Abends 5 Uhr fand die 5. öffentliche General-Versammlung statt. Es werden Telegramme vom Kardinal-Staatssekretär, von der General-Versammlung der katholischen Deutschen in Cincinnati und verschiedenen katholischen Vereinen bekannt gegeben.

Hierauf erhält ein Vertreter der kathol. Schweiz, Hr. Pinsver einspräsident Witz, das Wort. Er habe, beginnt er, den deutschen Katholiken einen Gruß aus dem Lande des sel. Nikolaus von der Flüß zu bringen, den Ausdruck der Liebe und Sympathien der katholischen Schweizer für die deutschen Glaubensbrüder. „Aber auch umseretwegen sind wir gekommen, um von Ihnen zu lernen. Wenn es uns gelingen sollte, nach dem Vorbild der deutschen katholischen-Versammlungen auch unsere Jahresversammlungen zu gestalten, so wäre ein großer Fortschritt erreicht, ein Wunsch der Schweizer Katholiken erfüllt.“

Im Kulturkampf haben wir Schweizer uns an den deutschen Katholiken erbaut. Auch bei uns sind bessere Zeiten angebrochen; nicht Alles ist erreicht, aber die Sturmfluth des Kulturkampfes ist zurückgewichen. Die Ruhe wollen wir benützen, um an der Sozialreform mitzuarbeiten. Ein entscheidener Schritt ist gethan mit der Gründung von Arbeitervereinen.

Wir Schweizer sind gekommen, nicht bloß aus Egoismus, sondern auch, um unsere Hochachtung zu bezeugen ihren wetterharten, kampferprobten Führern, deren Muth, Kraft und Ausdauer an die Zeiten des alten Ritterthums erinnern, um unsere Ehrenbezeugung darzubringen Ihrem Windthorst, dessen Name goldenen Klang hat bis hinein in die Thäler, die den Vierwaldstättersee umfränzen, und besonders auch Ihrem Klerus und Episkopat.“ — Redner erinnert dann noch an die Jubelfeier des hl. Vaters und ermahnt zur eifrigen Verbreitung und fleißigem Studium der Rundschreiben Leo XIII.

Der Präsident der General-Versammlung dankt der katholischen Schweiz „für Alles, was sie gethan zur Erhöhung des Glanzes dieser General-Versammlung, dem Hochwürdigsten Bischof von Lausanne und Genf für sein auszeichnendes Schreiben.“ „Dann hat die katholische Schweiz uns Redner gesandt, um die wir sie beneiden könnten, Redner, hoch und erhaben wie die Schweizerberge, und würzig, wie die Schweizer Luft. Gott erhalte den Schweizer Katholiken den kräftigen Glauben und ihre warme Liebe. Mögen dieselben als Vorbild wirken auf ihre Nachbarn im badischen Münsterlande.“

Windthorst erhält außer der Tagesordnung das Wort, um dem Vorredner aus der Schweiz zu erwidern. Er thut es mit folgenden Worten: „Ich habe dem Herrn von Herzen zu danken für die warmen Worte aus der Schweiz. Ich nehme seine freundliche Anerkennung an für die Zentrumsfraktion. Ich kann den Herrn aus der Schweiz versichern, daß es kaum in der Geschichte eine parlamentarische Vertretung gegeben hat, die eine

schwierigere Aufgabe zu lösen hatte. Unsere Aufgabe ist noch nicht zu Ende, sie war nie schwieriger, als gegenwärtig, wo der Kampf äußerlich und scheinbar aufgehört hat. — Als die Versammlung nach Freiburg berufen wurde, habe ich wiederholte Warnungen erhalten, denn ich würde nur dazu beitragen, das Fiasco der General-Versammlung noch größer zu machen. Und nun dieser Zudrang aus Elsaß, Lothringen, Oesterreich und der Schweiz.

Ich frage die Zionswächter von Baden: Wenn das ein Fiasco ist, da möcht' ich einmal euren Triumph sehen! Danke darum den Schweizern, daß sie auch ihrerseits beigetragen haben zum Gelingen des Festes. Dieser Beitrag ist eminent wichtig.

Unsere Versammlung bringt die Universalität der Grundsätze, die wir vertreten, zum Ausdruck. Es ist zu hoffen, daß auch andere kathol. Völker in diese Stimmung, der unsere General-Versammlungen dienen, eintreten werden, daß die babylonische Sprachverwirrung vor der Kraft des katholischen Glaubens verschwinde. Es wird geschehen, was man bei Sonnenaufgang auf dem Nigi beobachtet. In einem Sprachengewirr steigt man auf den Gipfel, wo man den Sonnenaufgang beobachtet. Dann gespannte Erwartung im ganzen Kreis. Da steigt sie auf, die Königin des Tages, und jekt, welche Ausbrüche der Freude, des Dankes, des Gebetes, der Bewunderung. Fremd klingen die Worte und doch versteht es jeder, was die Herzen aller erfüllt und die verschiedenen Ausrufungen erregt. So stellt der hl. Vater seine Leuchte, die Lehre des katholischen Christenthums, unter uns auf, ihre Strahlen werden immer weiter hinausdringen, die Herzen erwärmend, die Finsterniß verjagend, die Völker einigend in der gleichen begeisterten Stimmung, die uns versammelt.

Der katholische Sozialpolitiker Hise, Gen. Sekretär des „Arbeiterwohls“, führt in seiner folgenden, überaus praktischen Rede den Gedanken durch: Christenthum und soziale Frage sind solidarisches.

Pfarrer Eisenring von Wangs spricht über die Schulfrage. Nicht Zentrum und Katholiken allein, sondern alle braven Christen müßten auf dem Boden des Windthorst'schen Schulantrages stehen. Wenn man die Schule von der Kirche losreißt, so reißt man nach den Worten Hermann von Bifari's den Menschen los von Gott. Die Lehrer, welche s. Z. die staatliche Schulaufsicht herbeigewünscht hätten, würden jetzt mit den Ruthen gepöbelt, die sie früher gestützt. Dagegen sei der Pfarrer nicht bloß der natürliche Berather, sondern auch der Freund des Lehrers und könne demselben Achtung in der Gemeinde verschaffen. Im Namen des Vaterlandes, dessen Seele das Christenthum ist, im Namen der Familie und im Namen der Freiheit müsse man fordern, daß der Kirche ihr Einfluß auf die Schule zurückgegeben werde. (Beifall.)

Professor Dr. Scheicher aus St. Pölten (Niederösterreich) spricht über katholisches Leben und Versumpfung. Er anerkennt, daß der Kulturkampf die Katholiken wenigstens aufgerüttelt habe; schlimmer dagegen sei die Versumpfung, mit der die Entkatholisirung Hand in Hand gehe. Sogar die Sonntagsruhe solle dem Volke genommen werden, ohne daß sich das katholische Volk dagegen

einmüt  
 Klerus  
 Behörd  
 über si  
 Stellun  
 geißelt  
 obern  
 untern  
 solche  
 Person  
 (Stürm  
 geänd  
 stellen  
 sonder  
 recht.  
 sonst n  
 weiter  
 Pfa  
 Bedeut  
 als ei  
 eines  
 bedeut  
 Bischö  
 selbst  
 stübum  
 Eine  
 hölzern  
 zu de  
 Es sei  
 sonders  
 stützen  
 seitige  
 nichtfa  
 die B  
 Darau  
 alles  
 klären  
 unterf  
 ment;  
 in der  
 blickten  
 Weite  
 die fa  
 wisse  
 werde  
 Pfa  
 über  
 dulds  
 kämpf  
 für  
 Gerec  
 Schul  
 bestär  
 festhor  
 Die g  
 sie se  
 stigen  
 einem  
 Verb  
 zum  
 hafte  
 D  
 lichen  
 samu  
 Der  
 erster  
 gen.  
 D  
 Prä